

Synodalrat
Geschäftsstelle

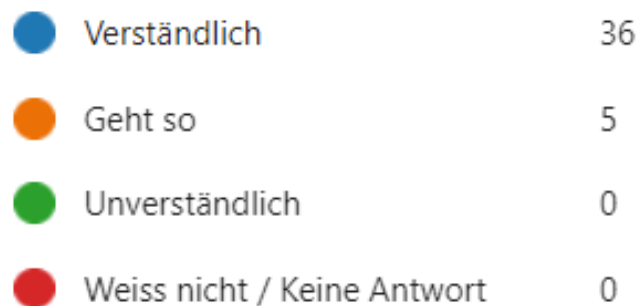
Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

Vernehmlassung Kirchenordnung

Zusammenfassung der Vernehmlassung betreffend Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, welche vom 15. März bis 10. Juli 2023 gedauert hat. Dabei gingen 41 Stellungnahmen online via Forms ein und deren sieben in Papierform.

Vernehmlassungsantworten neue Kirchenordnung (KIO)

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Verständlichkeit?



2. Bemerkungen

ID	Antwort	Notizen und Anmerkungen:
5.	Manchmal ist es einfach etwas kompliziert geschrieben. Ich habe gelernt, dass wenn man Personen, die sich mit diesen Sachen nicht befassen mussten oder müssen, die Informationen so formuliert sein sollten, dass es auch Unwissende verstehen	
6.	einfach und klar geschrieben	
14.	Die neue KIO ist ein gelungenes Werk und meines Erachtens sehr gut verständlich. Persönlich habe ich nur zwei Dinge, die mich stören, resp. aufgefallen sind. § 29 Abs. 1 Dass Kinder getauft werden können, deren Eltern keiner christlichen Kirche angehören finde ich nicht gut. Schließlich	

	versprechen die Eltern mit der Taufe, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Ich finde jedoch gut, dass Jugendliche getauft werden können, auch wenn die Eltern nicht in der Kirche sind. Deshalb schlage ich vor, beim Abs. 1 "Kinder" zu streichen, Jugendliche aber stehen lassen.	
	§ 38 Abs. 3 und 4 sagen meines Erachtens beide das gleiche.	
21.	Knapp und verständlich	
26.	Schlank, verständlich, zeitgemäße Sprache.	
27.	"in der Regel"-Formulierungen sind meist wenig hilfreich. Die Verteilung der Regelungen auf KIO und Verordnung leuchtet nicht überall ein.	
28.	Ein bisschen verwirrend finde ich den Wechsel zwischen juristischer und theologischer Sprache.	
30.	Teilweise konkretere Ausführung von Begriffen wie z.B. "Traditionen, was heißt das? Was versteht man unter Traditionen?"	
32.	Es ist allerdings eine sehr technische Gesetzessprache, die nicht "anspricht" und oft auch nicht elegant ist. Einzelne redaktionelle Hinweise in den detaillierten Stellungnahmen.	
33.	Klare Sprache, auf Phrasen ("in der Regel") verzichten, da Ausnahmen explizit erwähnt werden (Entscheid des Pfarrers).	
37.	wie ein "Gesetz" aussieht!	
39.	Der guten Lesbarkeit dient auch, dass beide Geschlechtsformen nacheinander verwendet werden, z.B. «Pfarrerin oder Pfarrer». Auch wenn ich den Entwurf als verständlich erachte, erlaube ich mir einige Bemerkungen: § 8 Abs. 1: Dass die Gottesdienstgemeinschaft «solidarisch» ist, sollte evtl. noch kurz erläutert werden. An anderen Stellen bezieht sich die Solidarität auf das Handeln (§ 8 Abs. 3, Ziff. 3.1). Zur Solidarität s. auch § 4 Abs. 1 KiV. § 2 lit. c und d: Zum besseren Verständnis würde hier evtl. dienen,	

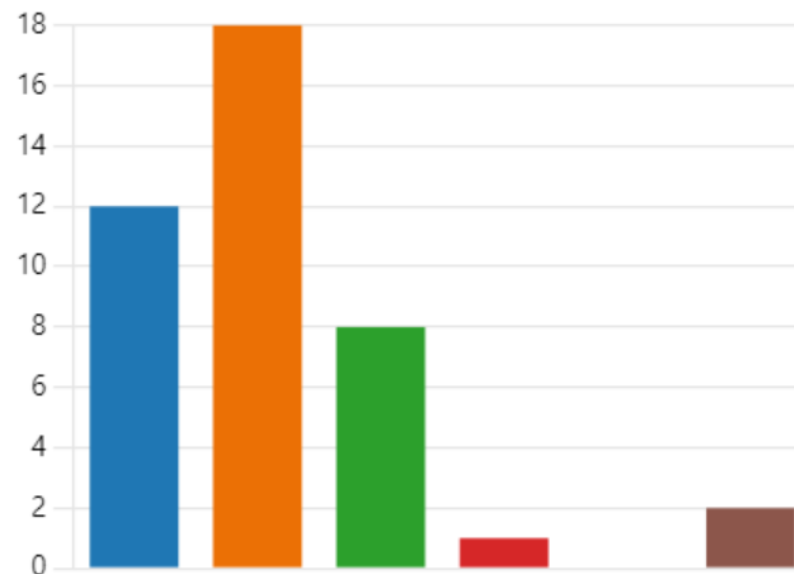
	wenn eine weitere Kategorie wie «Junge Erwachsene» eingeführt würde. Zwar ist es schon so, dass Reformierte mit 16 religionsmündig sind und abstimmen/wählen können bzw. wählbar sind. Gleichwohl sind sie vom staatlichen Recht her noch nicht mündig. Dass Reformierte bereits mit 16 Jahren «erwachsen» sind, ist nicht ohne weiteres verständlich. S. auch Bemerkung Ziff. 16. § 4 Abs. 1: «soweit sie betroffen sind» (orthographisch: soweit oder soweit?) könnte verschieden verstanden werden. Die Betroffenheit bezieht sich sicher auf eine pfarramtliche Sachfrage, nicht auf die pfarramtliche Person. § 11: 2 Kommata, nach «und» und vor «in», könnten die Verständlichkeit noch erhöhen. § 13 Abs. 4: Für mich als Leser nicht ganz klar, ob dies ein zusätzliches Angebot zu den Gottesdiensten gemäß § 12 ist (wohl schon). § 42: Frage, ob man/frau in diesem Stadium bereits «Eheleute» ist (oder zu trauende Personen?). § 69 Abs. 1: Ist «in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes» gemeint? § 84 Abs. 1: Da «Raum» auch in Abs. 2 in einem anderen Sinn vorkommt, sollte in Abs. 1 evtl. ein anderer Terminus verwendet werden.	
41.	Ich möchte mich nur zu §8 äußern, da ich ihn unvollständig und aus der Zeit gefallen erachte, weil sich der Gottesdienst gemäß §8 lediglich auf die Bibel, neues und Altes Testament stützt. Die Bibel als von Menschen geschriebene Bibliothek von vielen Büchern aus längst vergangener Zeit, als die Mehrheit der Menschen in ihren Völkern nicht stimmberechtigt waren und viele von ihnen gar als Sklaven unterjocht leben musste, kann doch nicht die einzige Grundlage eines Gottesdienstes sein. Auch die zeitgemäße Interpretation und Auslegung der Texte bedürfen Grundlagen. Vor allem wenn als Textbegründung für den §8	

	angeführt wird, dass es sich um eine Neuformulierung der geltenden KIO sei und weiter kein Kommentar dazu aufgeführt wird. Die geltende KIO-Art 10 Abs 1 gab immerhin noch ein paar Hinweise, dass das (angebliche) Wort Gottes in die Gegenwart zu übersetzen sei. Dazu wird in der geltenden KIO in Art 15 Abs 2 zusätzlich darauf Wert gelegt, dass die Situation der hörenden Gemeinde zu berücksichtigen sei. Seit die BIBEL unverändert gilt hat sich die Gesellschaft massiv entwickelt, Stichworte Aufklärung und die Entwicklung der Menschenrechte! Auch wenn sich das Gottesbild in der reformierten Kirche weiterentwickelt hat, vermitteln besonders alttestamentliche Geschichten und Erzählungen immer wieder in Predigten ein Gottesbild, das aus mir der Zeit gefallen scheint. Zum Beispiel in der Gideon-Geschichte ein Gott, mit dem man verhandeln kann und physische Zeichen von ihm verlangt, dass man ihm gehorcht, bzw. an ihn glaubt. Nicht zu reden von den "göttlichen" Anweisungen wie einzelne Feinde, gegnerische Völker zu bekämpfen seien. Theologen mögen meine Haltung belächeln, sie sollten aber nicht vergessen, dass heute jedermann die Bibel lesen kann und auf seine Weise seine Schlussfolgerungen ziehen kann. Deshalb sollte der §8 wirklich neu und zeitgemäß formuliert werden, der die soziale, gesellschaftliche und interreligiöse Entwicklung berücksichtigt und diese Haltung auch legiferiert wird.	
42.	Ich bin seit vielen Jahren Synodale. Ich habe Übung im Lesen von Gesetzestexten.	
43.	Ich bin seit vielen Jahren Synodale. Ich habe Übung im Lesen von Gesetzestexten.	
44.	Verständliche Sprache; allgemein bekannte, gebräuchliche Begrifflichkeiten.	
45.	Es ist gelungen, die KiO in kurzen und einfachen Sätzen zu verfassen. Siehe Vernehmlassungspapier des Pfarrkapitels Absatz 1 Positive Würdigung des Entwurfs Punkte 3 und 4.	

3. Was meinen Sie zur neuen Gliederung in die folgenden Themenbereiche?

- a. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft;
- b. auf Menschen zugehen;
- c. Generationenkirche;
- d. Kommunikation;
- e. gesellschaftspolitische Beteiligung;
- f. Aussenbeziehungen

Sehr gut	12
Gut	18
Geht so	8
Schlecht	1
Sehr schlecht	0
Weiss nicht / Keine Antwort	2



4. Bemerkungen

ID	Bemerkungen	
5.	Das Wort "Gesellschaftspolitisch" bei Punkt "e" könnte falsch verstanden werden. vor allem Politisch. Da viele Personen der Auffassung sind, dass die Kirche sich nicht unbedingt politisch sein sollte. Vielleicht ein anderes Synonym: z.B. Gesellschaft gezielte Beteiligung.	

17.	Wenn man jedoch etwas sucht, gibt es wahrscheinlich übersichtlichere Gliederungen.	
19.	Musste das Thema: Mensch und Glauben ein bisschen suchen, aber ok, nicht abschreckend	
21.	Wirkt modern und kommt nicht wie ein klassisches Gesetz daher.	
22.	es benötigt von meiner Seite her ein mehrmaliges Lesen und Erkennen, wo die Themenbereiche zu finden sind.	
23.	die Abschnitte dürfen besser übersichtlich sein, das wird wohl mit dem Layout noch kommen.	
26.	Originell, am landeskirchlichen Prozess (Grossgruppenkonferenzen) orientiert und lebendig.	
27.	wirkt etwas unsystematisch	
28.	"1.2 Traditionen zeitgemäß gestalten" kommt auf der bunten Liste gar nicht vor. Vergessen gegangen? Jedenfalls ist das "plötzlich" eine bunte Zeile, die ich oben nicht zuordnen kann.	
31.	Die Gliederung wirkt etwas aufgesetzt. Zwei Drittel des Entwurfs fallen ins erste von sechs Kapiteln. Die übrigen enthalten wenig Substanzielles.	
32.	Das erste Kapitel umfasste den ganzen Inhalt, die folgenden sind sehr allgemein gehalten. Außerdem passt der Titel des ersten Kapitels nicht zum Inhalt. Die Gliederung wirkt aufgesetzt und ist nicht verständlich, wenn man nicht weiß, dass sie die Ergebnisse der Grossgruppenkonferenz abbilden soll. Diese war zwar interessant und anregend, aber als Gesetzesgrundlage wohl nicht direkt brauchbar.	
35.	Etwas künstlich	
36.	Entspricht den Themenbereichen aus den Ergebnissen der Grossgruppenkonferenz 2021. Die Auflistung wäre eindeutiger mit der Nummerierung entsprechend dem Verlauf in der KIO.	
39.	Wann die einzelnen Unterkapitel beginnen, ist dem Erstleser des KiO-Entwurfs nicht sogleich ersichtlich. Evtl. könnten in Klammern hinter § 1 Abs. 2 die jeweiligen §§ erwähnt werden, z.B. «Kirche, ein Ort für Gemeinschaft (§§ 7 - 53)»,	

	Dass Gottesdienste gemäß § 13 Abs. 4 auch digital angeboten werden können, gehört evtl. in den Bereich der Kommunikation.	
40.	uneinheitliche Titel	
44.	Entspricht "Kirche im Dialog - Schwerpunktthemen". Einprägsam und hilfreich, um sich die Themenbereiche zu merken.	
45.	Die hohe Zustimmungsrates beim erhobenen Stimmungsbild am Pfarrkapitel zeigt, dass eine Mehrzahl der Mitglieder mit dem Gesamtentwurf und der Systematik des Entwurfes einverstanden sind. Siehe Vernehmlassungsentwurf Pfarrkapitel Abschnitt 2 (Tabelle Spalte 2 /3/4 Stimmungsbild zu § 1 folgende) Antwort der "Arbeitsgruppe KiO": Es fehlt die Beschreibung des Wesens und des Kernauftrages der Kirche, sowie dies in der alten KiO in § 2,1+3 und § 3,2 gemacht wurde. Es fällt auf, dass die Bereiche bei der Ausführlichkeit ein großes Ungleichgewicht aufweisen. Ist damit schon alles über die Kirche gesagt? Die Auswahl ist nach unserer Auffassung nicht vollständig und ein wenig eklektisch. Wie sind die einzelnen Bereiche aufeinander bezogen?	

5. Nimmt die Kirchenordnung die Ergebnisse der Grossgruppenkonferenz 2021 – Kirche im Dialog – in ihrer Struktur auf?

● Ja	26
● Nein	0
● Weiss nicht / Keine Antwort	15



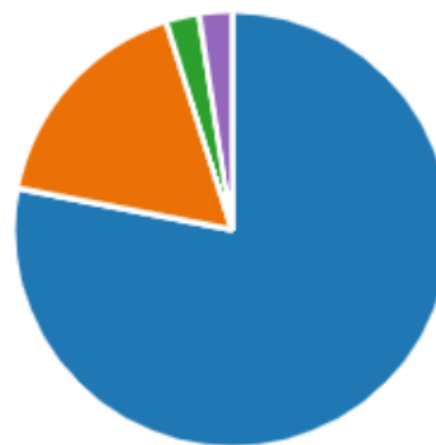
6. Bemerkungen

ID	Antwort	
18.	Ich habe mich nicht mit der Grossgruppenkonferenz auseinandergesetzt.	
19.	Das habe ich im Info-Kurs gelernt. :-)	
26.	Ergebnispapier der ersten Grossgruppenkonferenz ähnlich strukturiert.	
27.	Habe ich nicht im Detail überprüft	
28.	Diese Frage scheint mir ein bisschen tendenziös... :-)	
31.	Die Grossgruppenkonferenz war ein zufällig zusammengekommenes, wenn auch interessiertes Gremium, teilweise auch aus Nichtmitgliedern - was auch schön und berechtigt war. Ob und wie weit ein solcher Anlass die Kirchenordnung bestimmen soll, bleibt aber doch fraglich.	
32.	Ja (leider, s. vorherige Antwort). Es war sicher schwierig, die sehr vielfältigen Diskussionsbeiträge der Grossgruppenkonferenz systematisierend in Themenbereiche zusammenzufassen. Wie gut das gelungen ist, spielt keine Rolle - die Frage ist, ob diese etwas künstlich wirkenden Themenbereiche wirklich noch in der Kirchenordnung sichtbar sein müssen. Von mir aus nein.	
39.	Es ist wertvoll und mitgliederorientiert, dass Sie die Ergebnisse der Grossgruppenkonferenz aufgenommen haben. Dies erhöht auch die demokratische Legitimation der neuen Kirchenordnung. In den Erläuterungen sollte m.E. kurz etwas über die Entstehung der Kirchenordnung bzw. über den Entstehungsprozess ausgeführt werden, so dass dies auch der «Nachwelt» bewusst bleibt. Damit wird auch deutlich, weshalb gerade diese 5 Themenbereiche im Zentrum stehen.	
40.	strukturell vielleicht schon, aber inhaltlich waren da zukunftsweisende Inputs, die nicht mehr zu finden sind.	
45.	Die Frage wurde aufgrund der Zeit und der Einzelberatung der Paragraphen am Sonderkapitel nicht behandelt. Antwort der "Arbeitsgruppe KiO": Wir erachten dies jedoch nicht als zwingend, sondern es geht in	

	erster Linie um ein gute neue KiO. Ist die Grossgruppenkonferenz die einzige Grundlage/Inspirationsquelle für den Entwurf der neuen KiO? Inwiefern war es für den Prozess klar, dass die Ergebnisse der Grossgruppenkonferenz in die neue KiO einfließen sollen?	
--	--	--

7. Wie wichtig erachten Sie es, dass die Reformierte Kirche in der Seelsorge sowie der Diakonie auf Menschen zugeht und Begleitung in Lebens- sowie Sinnfragen anbietet?

Sehr wichtig	32
Wichtig	7
Geht so	1
Unwichtig	0
Weiss nicht / Keine Antwort	1



8. Bemerkungen zu Seelsorge und Diakonie

ID	Antwort	
6.	viele Leute kommen nicht von selbst	
15.	Die Fragestellung trennt zwischen Kirche und Menschen, als gäbe es eine Institution, die etwas anzubieten hat, und Menschen, denen etwas anzubieten ist. Diese Struktur ist nicht reformatorisch. Dahinter steckt ein Konzept von Angebotskirche, über das zunächst mal ein Konsens hergestellt werden müsste. Konzeptionell und strukturell passt zur Reformierten Kirche eher der Begriff der Beteiligungskirche, mithin im Blick auf die Frage 7: In der Kirche findet	

	Seelsorge und Begleitung in Lebens- und Sinnfragen statt. Und das ist wichtig und nach außen hin sichtbar und macht die Kirchengemeinschaft attraktiv.	
17.	Meines Erachtens wird in diesem Gesetz vieles auf die Pfarrpersonen zugeschnitten (Aufgaben und Kompetenzen). Die Sozialdiakone/innen sind in diesem Gesetz kaum sichtbar, obwohl ihr Einsatzgebiet enorm groß ist (vgl. zum Beispiel § 10, etc. etc.).	
19.	Ich wünsche mir, dass die Kantonalkirche den KG gute Referenten und am besten gute, bewährte Kurse vorschlägt zu Themen wie Ehe heute, Erziehung heute, Gott und Kind, Familie heute, Single und Sinn, Witwe - was nun? Freiwillig in der Kirche helfen nach der Pension	
21.	Wenn wir nicht auf Menschen zu gehen, verlieren wir noch mehr Mitglieder. Begleitung durch die Kirche kann einem im Leben weiterbringen. Gehört zur Kernaufgabe der Kirche.	
22.	es braucht unbedingt ein niederschwelliges Angebot Es stellt sich allerdings die Frage, ob nur Menschen, die einer Kirche angehören, davon Gebrauch machen.	
26.	Im Titel "Diakonie" (nicht "Diakone", Schreibfehler). Im Grunde genommen hat jede kirchliche Tätigkeit und jedes Angebot seelsorgerlichen bzw. diakonischen Charakter.	
27.	Die Formulierung "Antworten anbietet" ist nicht zeitgemäß. "In Fragen begleitet" wäre mehr auf Augenhöhe.	
33.	Eine wichtige Aufgabe der Kirche, zeigt deren Berechtigung.	
34.	In der Kirche ereignet sich immer auch Diakonie und Seelsorge. Wir "verteilen nicht" Seelsorge, sondern eröffnen Raum und helfen eine Kultur zu bilden, die diakonisch und seelsorgerlich wirkt.	
36.	Dies ist ein Grundauftrag von Kirche und Seelsorge.	
39.	Seelsorge und Diakonie sind hier formal verstanden, d.h. mit Bezug auf einen kirchlichen Beruf. Wie weit sind auch gewöhnliche Gemeindeglieder befähigt, Seelsorge und Diakonie auszuführen (z.B. Besuchsdienst, Freiwilligenarbeit)? Die Frage stellt sich, ob der Bereich «Seelsorge und Diakonie» z.B. mit Spitalseelsorge, Gefängnisseelsorge, Flüchtlingsarbeit, etwas zu konkretisieren ist.	

	Zu § 57 Abs. 1: Nicht so gut verständlich ist m.E. «intern», da ja die Gemeinde etwas Offenes ist.	
44.	Seelsorge und DIAKONIE (Verschreiber) Seelsorge und Diakonie sind deutlich wahrnehmbare Bereiche von kirchlichem Leben und Handeln. Seelsorgerliches und diakonisches Handeln ist immer ein Proprium von "Kirche" gewesen und wird das auch bleiben.	
45.	Das ist ein wesentlicher Auftrag der Kirche, der für das Weiterbestehen der Kirche wichtig ist. Allerdings erstaunt, dass dieser Bereich der Kirchenordnung kurz und zudem gemeinsam in einem Paragraphen erfasst wird. Das gab – wie auch die inhaltliche Bestimmung der eigentlich zwei Bereiche – Anlass zur Diskussion beim Sonderpfarrkapitel zur Vernehmlassung der neuen KiO. Siehe Vernehmlassungspapier Pfarrkapitel Tabelle § 56.	

9. Auf Menschen zugehen, heisst in der Kommunikation (§ 80) unter anderem auch, zeitgemässe Kommunikationsmittel und Soziale Medien nutzen. Wie beurteilen Sie dies?

● Fortschrittlich	2
● Ist heute Standard und ein Muss	38
● Braucht es nicht	0
● Weiss nicht / Keine Antwort	1



10. Begründung

ID	Antwort	
6.	vor allem bei den Jungen Menschen läuft meist alles nur noch digital	
15.	Dass wir die gängigen Kommunikationsmittel nutzen, ist so normal, dass es nicht eigens in einer Kirchenordnung aufgeführt werden muss. Vielmehr ist wichtig, wie wir sie nutzen. Gesellschaftlich sind die Kommunikationsmittel derartig umstritten und einem so schnellen Wandel unterzogen, dass die KIO, wenn sie nur fragt, ob das fortschrittlich ist, schon zu spät dran ist. In einer KIO bräuchte es aber Regelungen: Beispiel: Pfarrpersonen sollten nicht mit ihrem Schüler*innen per WhatsApp kommunizieren. Wenn eine KIO das Gegenteil als "zeitgemäß" bezeichnet, ist das nicht gerade eine Warnung vor Missbrauch.	
18.	Dabei aber die "alten" Kommunikationsmittel nicht vergessen. Ein gedruckter "Kirchenzettel" mit der Agenda aller Termine der Kirchgemeinde (im konkreten Fall: Sursee) wäre für mich nach wie vor wünschenswert (wurde vor ein paar Jahren aufgegeben).	
19.	Schon WhatsApp wird viel gelesen in der mittleren Generation bis junge Alte. Bei Jugendlichen nicht so klar, was. Persönliche Beziehungen werden so gepflegt, aber persönliche Treffen und Handzettel immer noch nötig, finde ich	
21.	Ohne zeitgemäße Kommunikationsmittel geht es nicht mehr.	
22.	wo begegnen uns die zeitgemäßen Kommunikationsmittel, wie Facebook, Instagram in der reformierten Kirche?	
26.	Zeitgemäße Kommunikationsmittel und Soziale Medien sollten aber auch nicht überbewertet werden. Authentizität und Übereinstimmung mit dem kirchlichen Leben vor Ort ist unabdingbar.	
32.	Die Frage ist allerdings, wer welche Aufgaben hat. Fast die gesamte Arbeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und auch des Kirchenvorstands ist Kommunikation. Aber wer die Fachkompetenz und die Ressourcen hat, Soziale Medien professionell zu bewirtschaften, bleibt offen. Es kann keine zwingenden Aufgaben des Kirchenvorstands sein.	

33.	Ich brauche es zwar nicht (Jg. 1953), aber für die Erreichbarkeit der jüngeren Generation wichtig.	
34.	Hauptkommunikation bleibt für uns die authentische persönliche Begegnung.	
36.	Zeitgemäße Kommunikationsmittel und Soziale Medien zu nutzen ist heute nicht nur Standard und ein Muss, es zeigt auch auf: Kirche ist fortschrittlich.	
39.	Es fragt sich bei § 80, ob die Herausgabe eines Printmediums wie z.B. «Kirchenbote» nicht auch ausdrücklich zu nennen ist. Auch Leute, die den digitalen Anschluss nicht oder noch nicht gefunden haben, würden so besser im Fokus bleiben. Somit Frage, ob nicht auch der «Kirchenbote» zu erwähnen ist.	
40.	aber die persönliche Begegnung ist immer noch die beste Kommunikation... und Mund zu Mund Propaganda läuft, wenn die Kirche attraktiv ist.	
44.	Zeitgemäße Kommunikationsmittel und Soziale Medien sind gar nicht mehr wegzudenken. In welcher Form und in welchem Ausmaß die Kirche und die Kirchgemeinden sie nutzen, ist sicher immer mehr und mehr noch herauszufinden.	
45.	Fortschrittlich und Standard sind für uns kein Widerspruch. Im § 80, so wie er im Entwurf steht, sehen wir eine Verengung der Kommunikation auf technische Mittel. Es fehlt die zwischenmenschliche Kommunikation. Der Wesenskern der Kirche soll authentisch transportiert werden. Das Wesen der Kirche beruht auch auf Wahrnehmung, nicht nur auf Wahrgenommen werden. Weitere Diskussionspunkte z.um Thema Kommunikation und grundsätzliche Gedanken zur Kommunikation als Wesen der Kirche siehe Vernehmlassungspapier Pfarrkapitel Bemerkungen zu § 79 und 81.	

11. Ist die Kirchenordnung genügend offen für künftige Entwicklungen?



12. Bemerkungen

ID	Antwort	
10.	Eher starren Bezug auf die Reformierten Kirchgemeindemitglieder. Zum Beispiel dürfen Segnungen nur an reformierte Kirchgemeindemitglieder erteilt werden. Schade, gerade in diesem "offenen" Bereich wäre es wünschenswert auch konfessionsübergreifend zu denken!	
12.	Manchmal sind Entwicklungen überraschend anders als erwartet. Die KIO muss deshalb regelmäßig mit Entwicklungen abgeglichen werden.	
15.	Man denkt immer, man sei offen, aber dann kommt doch der Schwarze Schwan....	
17.	ja, obwohl in § 6 für mich unverständlich ist, weshalb hier die Kirchgemeindeversammlung involviert sein muss. Genügen Kirchenvorstand und Synodalrat nicht dazu?	
19.	Vor allem, dass die KG experimentieren können, finde ich super. Bitte unbedingt dem Kirchenvolk kommunizieren, damit es keine oder weniger heftigen Reaktionen gibt.	

22.	sie ist "schlank" gehalten und insbesondere für die einzelnen KG besteht die Möglichkeit, den Gottesdienst nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.	
23.	ich möchte lieber mit jein antworten. Ich denke, dass in der Vernehmlassung noch einiges darüber diskutiert wird, wie wir es in der Fraktion bereits begonnen haben.	
26.	Sehr offene Kirchenordnung. Einzige Ausnahme, wo künftigen Entwicklungen nicht Rechnung getragen wird, ist der Religionsunterricht. Dieser wird in absehbarer Zeit im ganzen Kanton nicht mehr während der Schulzeit durchführbar sein (Kommunikation des DVS). Entsprechend sind speziell §68 und ev. auch §62 zu ändern und mindestens durch den Terminus «außerhalb der obligatorischen Schulzeit» zu ergänzen.	
27.	Insgesondere bei Trauungen ist sie nicht zeitgemäß und verpasst die Lebenswirklichkeit von Eheleuten. Niemand ist zuständig, wenn man die Ortspfarrperson nicht kennt oder nicht in der eigenen Kirchgemeinde heiraten will. Auch Taufen und Beerdigungen sind zu stark an die Gemeinde gebunden. Es gibt keine anderen Formen von Mitgliedschaft außer in der der Kirchgemeinde.	
28.	Ich habe mich einfach mehrfach gefragt: Wenn überall steht "in der Regel" oder "über Ausnahmen entscheiden..." - wieso genau brauchen wir dann noch eine KIO? Ist sie dann mehr wert als das Papier, auf dem sie steht, wenn trotz "Ordnung" irgendwie doch alles möglich ist??	
31.	Vieles ist gesetzlich geregelt (was auch der Sinn eines Gesetzes ist) und damit fixiert bzw. nur durch die Synode zu ändern. Die Kirchenordnung wird flexibler und offener für Entwicklungen, wenn unsere (zusätzlich brieflich eingereichten) Vorschläge zur Streichung theologischer Inhalte aufgenommen werden.	
32.	Mit dem Experimentierparagrafen ja, allerdings hebt er die Regelungen der Kirchenordnung fast wieder auf und gehört aus meiner Sicht nicht in ein Gesetz. Nicht das Gesetz muss offen für künftige Entwicklungen sein, sondern die Synode, die es an veränderte Gegebenheiten anpassen kann.	
36.	Entsprechend der Möglichkeit, mit Erlaubnis des Synodalrates (SR) versuchsweise von der KIO abzuweichen, können Erfahrungen von	

	vor Ort aufgenommen werden, die Entwicklung ermöglichen. Voraussetzung: diese Erfahrungen werden von SR tatsächlich aufgenommen und umgesetzt.	
37.	Wer sieht schon in die Zukunft? Es kann genügen, kann aber auch komplett "daneben" sein!	
39.	Wichtig finde ich, dass von der Kirchenordnung u.U. "kontrolliert" abgewichen werden kann (Ziff. 17 der Vernehmlassung), damit lokalen Besonderheiten besser Rechnung getragen werden kann. Ebenso wichtig ist m.E. aber auch, dass sich die Kirchenordnung nicht zu stark im Allgemeinen ergeht, sondern möglichst auch konkret ist (gewisse Konkretisierungen sind, sofern vorgesehen, auch dem Verordnungsgeber bzw. Synodalarat zu überlassen). Die Kirchenordnung sollte m.E. z.B. alle 5 Jahre durchgegangen werden (oder am Ende einer Legislaturperiode), ob sie noch zutrifft. Änderungen der Kirchenordnung könnten so, z.B. im 5-Jahresrhythmus, ins Auge gefasst werden. Dies entspricht auch dem in § 5 Abs. 3 E-KiO erwähnten Grundsatz des «semper reformanda». Künftigen Entwicklungen könnte somit auch mit periodischen Anpassungen Rechnung getragen werden werden.	
40.	siehe unser separates Schreiben	
42.	Es fehlt der Auftrag zur Erwachsenen-Katechese. Viel Kinder besuchen keinen Religionsunterricht, da ihre Eltern nicht Mitglied sind oder weil - leider - der kirchliche Religionsunterricht keinen Platz mehr hat im Wochenstundenplan, oder weil die Zeit fehlt neben Musikunterricht, Sportverein, Pfadi. Doch später als Eltern oder bei Lebenskrisen treten sie wieder ein. Allerdings ohne qualifizierte Bildung, allenfalls mit Pseudowissen. Deshalb braucht es m.E. neben dem Auftrag zum Religionsunterricht für Schulkinder und Konfirmanden-Unterricht zusätzlich den verbindlichen Auftrag zur Erwachsenen-Katechese = die ref. Kirche LU muss dafür Angebote und Gefäße schaffen. Wir dürfen dies nicht allein den Freikirchen überlassen. § 77.2 ist in diesem Sinne zu ergänzen, resp. abzuändern, denn "Alter" ist eine Lebensform der Erwachsenen. Spezifische Angebote "im Alter" wirken auf mich diskriminierend. (Liebi Chind, liebi Erwachseni, liebi Seniore, hüt fiired mer Gottesdienscht.... = grässlich!)	

	Vorschlag: Spezifische Angebote schaffen Räume für Begegnung, Dialog, Spiritualität und Katechese/Katechumene (hier gehört dann der Fachbegriff hin, weil ""Unterweisung" als Begriff doch überholt sein dürfte.)	
43.	Es fehlt der Auftrag zur Erwachsenen-Katechese. Viel Kinder besuchen keinen Religionsunterricht, da ihre Eltern nicht Mitglied sind oder weil - leider - der kirchliche Religionsunterricht keinen Platz mehr hat im Wochenstundenplan, oder weil die Zeit fehlt neben Musikunterricht, Sportverein, Pfadi. Doch später als Eltern oder bei Lebenskrisen treten sie wieder ein. Allerdings ohne qualifizierte Bildung, allenfalls mit Pseudowissen. Deshalb braucht es m.E. neben dem Auftrag zum Religionsunterricht für Schulkinder und Konfirmanden-Unterricht zusätzlich den verbindlichen Auftrag zur Erwachsenen-Katechese = die ref. Kirche LU muss dafür Angebote und Gefässe schaffen. Wir dürfen dies nicht allein den Freikirchen überlassen. § 77.2 ist in diesem Sinne zu ergänzen, resp. abzuändern, denn "Alter" ist eine Lebensform der Erwachsenen. Spezifische Angebote "im Alter" wirken auf mich diskriminierend. (liebi Chind, liebi Erwachseni, liebi Seniore, hüt fired mer Gottesdiensch... = grässlich!) Vorschlag: Spezifische Angebote schaffen Räume für Begegnung, Dialog, Spiritualität und Katechese/Katechumene (hier gehört dann der Fachbegriff hin, weil ""Unterweisung" als Begriff doch überholt sein dürfte.)	
44.	Die Kirchenordnung ist angenehm offen formuliert. So besteht Spielraum, in welchem man sich immer noch innerhalb der "Ordnung" befindet. Wahrscheinlich ist im Bereich "Religionsunterricht" noch ganz genau hinzuschauen, welche Formulierungen mit der kommenden Entwicklung in diesem Bereich einig gehen.	
45.	Antwort der "Arbeitsgruppe KiO": In den Einleitungssätzen wird die Vorläufigkeit erwähnt, der alles unterworfen ist und wir Menschen schaffen. Also auch diese neue KiO. Von daher dürfte die neue KiO doch noch etwas mehr Profil zeigen und etwas mehr vom Charakter der bisherigen KiO wäre angebracht. (Siehe Bemerkung 4)	

	Die Beratungen im Sonderkapitel zeigten: Wichtigen Themen wie Segnung oder Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, inklusiver Sprache, Gottesbildern oder Mitwirkung von Nichtordniert werden zu wenig Aufmerksamkeit und Raum gegeben. Siehe § 2 Vernehmlassungspapier Pfarrkapitel. Theologisch bleibt die KiO manchmal unscharf, geht sogar hinter die alte KiO zurück. Zum Beispiel § 44 Trauzeugen, die für die kirchliche Praxis gar keine Rolle spielen. Oder das sehr männliche Gottesbild in § 46. Weitere theologische Diskussionspunkte und Bemerkungen siehe Anmerkungen zum Gottesdienst, Taufe, Abendmahl und Konfirmation und Religionsunterricht im Vernehmlassungspapier des Pfarrkapitels unter Bemerkungen zu § 10 § 14 § 15 § 20 § 21 § 24 § 33 § 56 § 59 § 63 § 72. Das erhobene Stimmungsbild zur Kirchenordnung und die positive Würdigung in der Diskussion vom Kapitel zeigen aber auch, dass die KiO in vielen Teilen auf Zustimmung im Pfarrkapitel stößt. (Siehe Vernehmlassungspapier des Pfarrkapitel Absatz 1 und 2.)	
--	---	--

13. Ist der Inhalt vollständig?

● Ja	25
● Nein	5
● Weiss nicht / Keine Antwort	11



14. Bemerkungen

ID	Antwort	
5.	Ich kann immer wieder etwas dazukommen	
6.	Zurzeit denke ich schon	
14.	100 % kann und muss eine Kirchenordnung auch nicht abdecken.	
21.	Vom Gefühl her "Ja", aber wir können es nicht so genau beurteilen.	
22.	Aus meiner Sicht ist die KIO vollständig	
26.	Eventuell müsste noch explizit aufgeführt werden, was unter "kirchlichen Diensten" (§3) genau zu verstehen ist.	
31.	im obigen Sinn vielleicht fast "zu vollständig".	
37.	Abschließend kann dies nicht beurteilt werden!	
39.	Siehe Bemerkungen Ziff. 16.	
40.	Stellenwert von Freiwilligen kommt kaum vor	
42.	siehe 12.	
43.	siehe 12.	
44.	Woran wird die Vollständigkeit erkennbar? Die Themenbereiche sind wohl abgedeckt, das deutet auf eine gewisse Vollständigkeit hin. Aber schon die Rückmeldungen der Vernehmlassung werden wohl Unvollständigkeiten aufzeigen.	
45.	Für eine genaue Analyse und um dies genau beurteilen zu können, fehlt ein synoptischer Vergleich mit andern KiO's und der genaue Überblick, was bereits im Personalgesetz und im Organisationsgesetz geregelt ist. Insgesamt dürften die theologischen Begründungen bezüglich den Kernaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Abendmahl, Kasualien (Taufen, Konfirmation), dem Religionsunterricht, aber auch der Erwachsenenbildung ausführlicher und theologisch breit sein. Siehe Vernehmlassungspapier Pfarrkapitel Anmerkungen zu § 8, § 20, § 21, § 24, § 33; § 46 § 56, § 63; § 69; § 77.	

15. Fehlen Themenbereiche?



16. Bemerkungen

ID	Antwort	
10.	Wer gibt mir die Zustimmung, wenn ich meine Pfarrperson für eine Trauerfeier in der eigenen Wohngemeinde selbst bestimmen möchte (z.B. pensionierte Pfarrperson, Pfarrperson aus einer anderen Kirchgemeinde irgendwo in der Schweiz)?	
11.	Als Präsident des Kirchenvorstandes Meggen-Adligenswil-Udligenswil habe ich eine Vorstellung davon, wie die Haltungen und Meinungen des Mitarbeitenden-Teams und des Kirchenvorstandes zu den in der KiO behandelten Fragen sein könnten. Trotzdem scheint mir der Hinweis angebracht, dass ich den Fragebogen als Einzelperson und nicht als Vertreter einer Kirchgemeinde-internen Kommission oder des ganzen Vorstandes beantworte. Deshalb ist damit zu rechnen, dass andere Mitglieder unserer Kirchgemeinde die Fragen anders beantworten als ich. Adligenswil, 17. April 2023 / Daniel Krähenbühl	
13.	Die Begleitung von kranken und sterbenden Menschen sind nicht ausdrücklich erwähnt. Ich kann nicht beurteilen, ob dies in einer KIO enthalten, sein muss.	

14.	Mir wäre nichts bewusst.	
21.	Auch hier gilt: Vom Gefühl her "Nein", aber wir können es nicht so genau beurteilen.	
26.	Siehe 13. und 14. ...	
27.	Die theologischen Definitionen sind etwas simpel. Abendmahl z.B. ist streng zwinglianisch formuliert, das sollte auf dem Hintergrund der Leuenberger Konkordie offener sein.	
37.	Keine bekannt - siehe Pkt. 13!	
39.	- Dass man/frau nur bis 16 Kind/Jugendlicher ist und ab dann plötzlich in der Erwachsenen-kategorie figuriert, wirkt sich evtl. nachteilig aus auf die «Jugendarbeit» (offene/geschlossene) in der Zeit der Berufslehre/Mittelschule. Gemäß § 77 begleiten Angebote für Erwachsene die Menschen «in verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung in Lebens- und Sinnfragen». Abs. 2 geht bereits zu den Angeboten für Senior/innen über. Vgl. demgegenüber z.B. § 51 Abs. 4 der neuen KiO-BL: "Die Kirchgemeinde spricht Kinder und Jugendliche an und gibt ihnen Raum. Sie ist bestrebt, im Anschluss an die Konfirmation die kirchliche Verbundenheit junger Menschen zu erhalten und zu fördern." Die Jugendarbeit (bzw. Erwachsenenarbeit) nach der Konfirmation sollte m.E. ihren gebührenden Stellenwert haben und deshalb explizit erwähnt werden. - Taufe oder Kindersegnung Zwar regelt Ziff. 2.7 E-KiO die Segenshandlungen. Dies geschieht jedoch in eher allgemeiner Art. Falls auch möglich sein soll, dass anstelle der Kindertaufe eine Kindersegnung erfolgen darf, sollte/müsste dies ausdrücklich erwähnt werden. Es genügt nach meinem Dafürhalten nicht, dass eine derart fundamentale Regelung einzig in den Ausführungsbestimmungen des Synodalrates rechtlich zugrunde gelegt ist (dort § 30).	
40.	siehe sep. Schreiben - Kindersegnung, Erwachsenentaufe	

42.	siehe 12.	
43.	siehe 12.	
45.	Siehe Antworten zu Bemerkung 14 des Fragebogens.	

17. Bewilligung von Abweichungen von der Kirchenordnung



18. Begründen Sie Ihre Antwort.

ID	Antwort	Notizen
6.	Es braucht heute eine flexiblere Kirche.	
8.	Nur durch Offenheit ist Weiterentwicklung möglich.	
11.	Es ist wichtig und richtig, dass wesentliche Abweichungen beim Synodalrat beantragt werden müssen. Damit erreichen wir, dass die Kirchenordnung respektiert wird und gleichzeitig Lernprozesse möglich sind, von denen die ganze Kirche profitieren kann. Bewährt sich eine von der KiO abweichende Praxis mehrfach, kann dies in einer späteren Revision berücksichtigt werden.	
12.	Dies ist notwendig für die Offenheit gegenüber neuen Gegebenheiten oder Entwicklungen	

15.	In komplizierten Zeiten müssen Experimente möglich sein.	
17.	ja, aber wieso muss dabei die Kirchgemeindeversammlung involviert sein? (vgl. auch Punkt 12)	
19.	Neue Wege brauchen Freiheit.	
21.	Gibt flexible Möglichkeiten etwas auszuprobieren. Es gibt immer wieder Gründe, dass man etwas anpassen muss.	
22.	somit liegt es in der Verantwortung der einzelnen Kirchgemeinden, versuchsweise eigene Wege zu gehen und kreativ zu sein.	
23.	es sollten eigene Projekte möglich sein. Dazu soll der Synodalrat informiert werden. Ob auch die Kirchengemeindeversammlung zustimmen soll, stelle ich in Frage, weil das kompliziert wird und viel Zeit braucht. Der Kirchenvorstand ist schließlich die Vertretung der Mitglieder.	
25.	Will die Kirche lebendig sein, so muss es immer wieder möglich sein neuer Weg auszuprobieren.	
26.	Da eine Kirchenordnung der «kleinste gemeinsame Nenner» des kirchlichen Lebens aller Kirchgemeinden im Kanton ist, sollte sie auch für alle Gültigkeit haben. In der vorliegenden Offenheit. Wenn überhaupt, sollte nicht der Synodalrat, sondern die Synode einer solchen Abweichung zustimmen müssen. Generell sollten mögliche Alleingänge vermieden werden.	
28.	Veränderungen sollen möglich sein. Die Bedürfnisse wandeln sich. Es ist nicht alles vorhersehbar. Eine flexiblere KIO ist länger gültig...	
29.	Ist gefährlich (Extrawürste)	
30.	Kirchgemeinden sollen diesbezüglich autonom sein	
31.	Allerdings gibt es Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf. Der Synodalrat würde die Einwilligung dann wohl auch nicht geben. Falls die theologischen Inhalte gemäß unserem Vorschlag (im Brief) gestrichen werden, ist dieser "Experimentierartikel" eigentlich nicht nötig.	
32.	Einerseits ja, andererseits ist nicht ersichtlich, in welchen Bereichen. Es gibt auch zwingende Vorschriften, von denen nicht abgewichen werden darf (z.B. Einbeziehung von Pfarrpersonen, die nicht Mitglied des Kirchenvorstands sind).	

33.	Platz für neue Formate, zum Ausprobieren, Echo abschätzen.	
34.	Aber wie handhaben wir notwendige kurzfristige Abweichungen?	
37.	Entweder haben wir eine Kirchenordnung oder eben eine Unordnung!	
39.	Wie bereits erwähnt (oben Ziff. 12), finde ich wichtig, dass von der Kirchenordnung u.U. "kontrolliert" abgewichen werden kann (Ziff. 17 der Vernehmlassung), damit lokalen Besonderheiten besser Rechnung getragen werden kann. Ebenso wichtig ist m.E. aber auch, dass sich die Kirchenordnung nicht zu stark im Allgemeinen ergeht, sondern möglichst auch konkret ist (gewisse Konkretisierungen sind, sofern vorgesehen, auch dem Ordnungsgeber bzw. Synodarat zu überlassen). Die Kirchenordnung sollte m.E. z.B. alle 5 Jahre durchgegangen werden (oder am Ende einer Legislaturperiode), ob sie noch zutrifft. Änderungen der Kirchenordnung könnten so, z.B. im 5-Jahresrhythmus, ins Auge gefasst werden. Dies entspricht auch dem in § 5 Abs. 3 E-KiO erwähnten Grundsatz des «semper reformanda». Diese E-KiO ist in weiten Teilen sehr offen, so dass sich die Frage stellen könnte, ob z.B. 2 Beispiele von möglichen Anwendungsfällen in den Erläuterungen beschrieben werden sollten. Im Kanton Bern war damals (ca. 1986) ein Anwendungsfall: Die Kirchenordnung 1953 sah das Abendmahl ausschließlich für Personen vor, die bereits konfirmiert waren, aber nicht für Kinder und Jugendliche. Einzelne Kirchgemeinden wünschten, entgegen der KiO das Abendmahl mit Kindern/Jugendlichen einzuführen. Dank dem Experimentierartikel konnte dem stattgegeben werden.	
40.	experimentieren wird in Zukunft wichtig sein	
42.	unbedingt! Die Zürcher Kirche kannte (kennt?) den "Experimentier-Artikel", der das damalige Haus der Stille (heute Kloster Kappel) als Ort für gelebte/ zu erprobenden Liturgik und Gebet erlaubte. Ich lebte dort mit von 1984 - 87.	
43.	unbedingt! Die Zürcher Kirche kannte (kennt?) den "Experimentier-Artikel", der das damalige Haus der Stille (heute Kloster Kappel) als	

	Ort für gelebte/ zu erprobenden Liturgik und Gebet erlaubte. ich lebte dort mit von 1984 - 87.	
44.	Die Kirchenordnung sollte für alle gültig sein, so wie sie ist. Falls es Abweichungen geben würde oder geben müsste, dann muss aber geklärt sein, wer über solche befindet.	
45.	Der § 6 wurde im Pfarrkapitel nicht im Plenum diskutiert. Antwort der "Arbeitsgruppe KiO": Die Umbrüche in der kirchlichen Landschaft werden den Mut zu Experimenten erfordern. Hierauf sollte die Kirche vorbereitet sein. Dabei sollten Experimenten ein großer Spielraum und auch die Möglichkeit des Scheiterns eingeräumt werden. Vor allem lokalen Bedingungen angepasste Strategien sollten gefördert werden. Es ist aber darauf zu achten, dass dieser Freiraum nicht die verbindlichen Grundlagen, welche eine Kirchenordnung für das Zusammenleben der Kirche darstellt, aushebelt. Die Spannung zwischen Rechts- und Grundlagengleichheit und Abweichungen kann auch zu einem Konfliktpotenzial werden, in Bezug auf den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander und mit den Landeskirchen, der EKS und in der Ökumene.	

19. Den Gottesdienstplan regelt die Kirchenordnung in § 12 wie folgt:

1. In der Kirchgemeinde findet an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst statt.
2. Als Feiertage gelten Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Reformationssonntag.
3. Der Kirchenvorstand kann
 - a. Gottesdienste auf andere Tage verlegen;
 - b. zusätzliche Gottesdienste festlegen;
 - c. auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichten.
4. Der Synodalarat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste anordnen oder durchführen.

Sind Sie mit diesem Gottesdienstplan einverstanden?



20. Bemerkungen

ID	Antwort	Notizen
5.	Sollte jede TKG-Selbstkompetenz haben	
6.	aber nicht ganz mit allem: 3c, auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichten	
11.	Ich gehe davon aus, dass diese Regelung der schon jetzt gelebten Praxis nahekommt.	
17.	ja, es gibt ja genügend Ausnahme-Möglichkeiten. Ist aber in § 14 diese strikte konservative Gottesdienst-Ordnung nötig?	
19.	Mit kleinen Pfarrpensen muss man flexibel sein.	
22.	ist doch bereits heute üblich	
26.	Die Gliederung sollte nicht dem Usus von LexWork angepasst werden, da eine sinnvolle Gliederung und damit Übersichtlichkeit verloren geht und die Gefahr einer Vermischung von Ebenen besteht.	
27.	Palmsonntag? Bettag als staatlicher Feiertag?	
28.	Ich finde es logischer, wenn a, b und c zu 3. gehören - oder sonst die Buchstaben streichen. Aber es sind ja Unterkapitel!	
31.	Allerdings ist der Begriff "Gottesdienstplan" falsch oder zumindest für uns nichtzutreffend. Wir verstehen darunter die konkrete Planung	

	einer Kirchgemeinde (wann, wo, durch wen?). Hier geht es aber um die Ansetzung der Gottesdienste.	
32.	Nur ist das kein Gottesdienstplan, sondern eine Angabe dazu, wie Gottesdienste angesetzt werden. Der passende Begriff wäre noch zu suchen.	
34.	Auffahrt auf dem Land => katholische Auffahrtsumritte, bei denen oft auch die reformierten Gemeindemitglieder mitgehen. Daher plädieren wir dafür, Auffahrt nicht in die Gruppe der Feiertage als Pflicht aufzunehmen.	
35.	4. Der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste empfehlen oder durchführen.	
37.	Pkt. 7 unverständlich (der Synodalrat führt GD durch?); ansonsten i. O.	
39.	Ich habe mich gefragt, ob der Gliederungstitel «Gottesdienstplan» üblich ist. Darunter könnte auch die Abfolge eines einzelnen Gottesdienstes verstanden werden. Neu (?) kann auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichtet werden. Möglicherweise würde Sinn machen, dies in den Erläuterungen noch etwas auszuführen. Ist an bestimmte, bzw. an welche «bestimmte» Sonntagsgottesdienste ist gedacht? Z.B. während den Sommer- und Herbstferien oder in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr? In der Erläuterung sind die "Bedürfnisse der Gemeinde" genannt, doch ist dies vielleicht zu allgemein, da nicht definiert ist, wie diese "Bedürfnisse" festgestellt werden.	
42.	Der Sonntagmorgen ist Familienmorgen. Da kommt der Gottesdienst quer. Es muss die Freiheit geben, andere Zeiten und andere Wochentage zu nehmen.	
43.	Der Sonntagmorgen ist Familienmorgen. Da kommt der Gottesdienst quer. Es muss die Freiheit geben, andere Zeiten und andere Wochentage zu nehmen.	
44.	Vorschlag für §12, Absatz 1: In der Kirchgemeinde findet in der Regel an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst statt. Vorschlag für §12, Absatz 4:	

	Der Synodalrat kann in besonderen Fällen in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde weitere Gottesdienste vorschlagen.	
45.	Mehrheitlich sind wir mit diesem Gottesdienstplan einverstanden. Der Möglichkeit, Gottesdienst auch anderen Tagen der Woche und anderen Orten und in anderen Zusammenhängen zu feiern, sollte allerdings Raum eingeräumt werden. Ebenso der Möglichkeit, das Kirchenjahr intensiver wahrzunehmen und zu feiern. Zur Leitung der Gottesdienste, dem Gottesdienstort, der Gestaltung des Gottesdienstes und der Mitwirkung im Gottesdienst sowie der Kollekte, siehe Bemerkungen Vernehmlassungspapier des Pfarrkapitel zu § 10 § 12, § 13, § 15; § 17.	
46.	Die TKG und Pfarrpersonen können vermehrt auf Bedürfnisse der Gemeindemitglieder eingehen.	

21. Die Kirchenordnung hält Ort und Rahmen der Taufe fest:

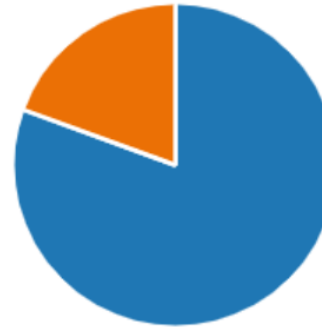
§ 27

1. Die Taufe findet in der Regel in einer Kirche statt.
2. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 28

1. Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst.
2. Der Kirchenvorstand kann besondere Taufgottesdienste festlegen.
3. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vornehmen.

Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, ausserhalb des Kirchengebäudes und/oder im Rahmen eines besonderen Gottesdienstes Taufe zu feiern. Damit wird dem Bedürfnis nach Tauffeiern ausserhalb des regulären Gottesdienstes und ausserhalb des Kirchengebäudes an anderen Orten (z.B. Bauernhof, Natur) entsprochen.
Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?



22. Bemerkungen

ID	Antwort	
5.	Gott ist überall.	
15.	Die Formulierungen sind unklar. Es wird so getan, als könne es Taufen geben, die keine Gottesdienste sind. Jede Taufe ist ein Gottesdienst, insofern Schriftlesung und Auslegung (Taufe deutendes Wort) immer dazu gehören. Viel wichtiger als der Ort, der theologisch gesehen völlig egal ist, wäre die Öffentlichkeit der Taufe (zur Vermeidung des Missbrauchs der "Winkelmesse"), die durch Bekanntgabe der Taufe im Vorhinein gewährleistet wäre.	
17.	Entspricht wohl einem Bedürfnis. Jedoch sollten meines Erachtens Gemeindemitglieder keine Abendmahlfeiern und Taufen leiten dürfen (vgl. § 14 der Verordnung).	
22.	Taufen außerhalb eines Gottesdienstes zu machen, ist eine Möglichkeit, den regulären Gottesdienst so zu gestalten, wie es der Kirchgemeinde entspricht. Heute wünschen sich die Eltern oftmals bei einer Taufe einen Ablauf, wo die einzelnen Mitglieder überfordert sind bzw. strapaziert werden Der Inhalt der Taufe soll aus meiner Sicht, unbedingt beibehalten werden.	
23.	die Begriffe "in der Regel" können weggelassen werden.	

25.	Wir müssen auf die Wünsche/Bedürfnisse der Kirchenmitglieder eingehen. Der Rahmen muss aber würdig sein.	
26.	Das ist zeitgemäß.	
27.	zu starr	
28.	Ausnahmen entsprechen je länger je mehr einem Bedürfnis.	
29.	Spitäler, wenn nötig	
31.	Eine außerhalb des regulären Gottesdienstes stattfindende Taufe ist aber auch eine Taufe, eben ein Taufgottesdienst. Dies ist im Entwurf begrifflich nicht klar und konsequent.	
33.	Kleine Kinder der Taufgesellschaft können Konzentration im GD empfindlich stören resp. verunmöglichen.	
34.	Die Taufe IST theologisch gesehen sowieso immer ein Gottesdienst.	
37.	kein Tauftourismus! Jeweils die beiden letzten Punkte der beiden § 27 und § 28 sind zu streichen.	
39.	Dies entspricht sicher einem Bedürfnis in der Bevölkerung. Gemäß § 13 Abs. 1 KiV besteht ein Zusammenhang zur Mitgliedschaft. Somit wäre zu überlegen, die Kirchgemeinde anschließend über derartige Taufen zu orientieren. Auch hier fragt es sich, ob in den Erläuterungen noch Präzisierungen nötig sind. Evtl. etwas problematisch finde ich, wenn eine Taufe im Rahmen eines Sonntagsbrunches auf einem Bauernhof erfolgt und die dortig anwesende Frühstücksgemeinde vertreten ist.	
42.	§28.3 abändern in: Der Kirchenvorstand kann auf ein schriftliches Gesuch hin die Taufe außerhalb eines Gottesdienstes bewilligen. Begründung: Pfarrer/Pfarrerinnen können leicht unter Druck gesetzt werden. Durch die Verschärfung des Artikels werden sie geschützt/entlastet. Ein schriftliches Gesuch verlangt von den Eltern, sich mit ihrem Wunsch vertieft auseinander zu setzen. Taufe darf KEIN NETTES FAMILIENFESTLEIN sein. Im Kirchenvorstand sind mehrere Personen. Pfarrer*in ist allein.	
43.	§28.3 abändern in: Der Kirchenvorstand kann auf ein schriftliches Gesuch hin die Taufe außerhalb eines Gottesdienstes bewilligen.	

	Begründung: Pfarrer/Pfarrerinnen können leicht unter Druck gesetzt werden. Durch die Verschärfung des Artikels werden sie geschützt/entlastet. Ein schriftliches Gesuch verlangt von den Eltern, sich mit ihrem Wunsch vertieft auseinander zu setzen. Taufe darf KEIN NETTES FAMILIENFESTLEIN sein. Im Kirchenvorstand sind mehrere Personen. Pfarrer*in ist allein.	
44.	Dies ermöglicht gemeinsames Feiern und Erleben, das Menschen - im besonderen Eltern und Tauffamilien - sehr schätzen.	
45.	§ 28,3 ergänzen: Der gottesdienstliche Charakter der Feier muss gewährleistet sein und Streichung auf Wunsch. (Siehe Anmerkung Vernehmlassungspapier Pfarrkapitel § 28)	

23. § 29 über die Taufe und Eltern sieht in der Kirchenordnung vor:

1. Kinder und Jugendliche können auch getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört.
2. Die Eltern versprechen, die Getauften im christlichen Glauben zu erziehen.

Sollen Kinder und Jugendliche auch getauft werden können, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört?



24. Bemerkungen

ID	Antwort	Notizen
12.	unbedingt	
14.	Jugendliche dürfen gerne getauft werden. Ich bezweifle, dass Eltern, die keiner Kirche angehören, ein Interesse daran haben, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen.	
15.	Aus verschiedenen Gründen lehne ich diese Formulierung ab: 1. In rechtlicher Perspektive bin ich der Auffassung, dass der Entwurf dem Artikel 14 der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) widerspricht. Die Schweiz hat die Konvention 1997 ratifiziert. Hier der Wortlaut von Artikel 14, Abs. 1 und 2 (Quelle fedlex: AS 1998 2055 Übereinkommen über die Rechte des Kindes) (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken , Gewissens- und Religionsfreiheit. (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Der Entwurf der KIO missachtet das Kinderrecht auf Religionsfreiheit. Dieses Recht gilt von Geburt des Kindes an. Zwar entfalten die Verfasser*innen der KRK sinnvollerweise in einer Konvention über Kinderrechte die Rechte der Eltern ausdrücklich nicht; aber sie reduzieren die Elternrechte im Zusammenhang der Konvention auf das Recht, das Kind bei der Ausübung seines Rechtes zu «leiten». Gleichzeitig geht die KRK davon aus, dass sich Kinder immer innerhalb von sozialen, religiös-kulturell geprägten Gemeinschaften (z.B. Familien, siehe Präambel) entwickeln, und dass die Religionszugehörigkeit der Eltern (eines Elternteils) sich mit dem Freiheitsrecht des religionsunmündigen Kindes verträgt. Niemals ist jedoch im Blick auf die Religionsfreiheit des Kindes das Elternrecht so zu verstehen, dass sie ihr Kind bei einer Religionsgemeinschaft anmelden können, der sie selbst nicht angehören. Die Eltern würden in dem Fall das Kind nicht «leiten», sondern ihre sich nur auf sie selbst beziehende Wahlfreiheit an anderen, hier an Schutzbefohlenen ausüben. Dass sie für das Kind etwas anderes wählen als für sich selbst, ist genau	

	das Unterscheidungsmerkmal zwischen einer unrechtmäßigerweise auf Schutzbefohlene übertragenen Wahlfreiheit und der Erziehung, die sich innerhalb eines durch die Eltern vorgegebenen Kontextes abspielt. Wie wichtig dieser Gedanke ist, zeigt Art 20 der KRK, wo bei der Herauslösung des Kindes aus seiner Ursprungsfamilie (Adoption, Waisenkind), die Kontinuität seiner Herkunft gewährleistet sein muss. Die neuen Erziehungsverantwortlichen können dann in Fragen der Religion auch nicht machen, was sie wollen. 2. Es ist klar, dass in der Geschichte der frühen Christenheit die Anfänge der Kindertaufe genau dieses Muster (Taufe in christlichem Kontext) widerspiegeln. Wenn der «Herr des Hauses» Christ geworden ist und also den Kontext für die Taufe bildet, und wenn die Taufe kleiner Kinder gleichzeitig ein Zeichen für die kindliche Stellung des Menschen vor Gott sein kann, gibt es keinen Grund, Säuglinge nach dem Willen der Eltern nicht zu taufen. Ein Verzicht auf diese Argumentation schwächt also auch die Stellung der Kindertaufe gegenüber ihren freikirchlichen Kritikern. 3. Die Kirchengeschichte weiß inzwischen recht genau, was die Attraktivität der frühen christlichen Gemeinschaften im heidnischen antiken Kontext ausgemacht hat. Dazu gehört neben anderem die Achtung der Kinder als vollwertige Lebewesen (C. Marksches, Warum hat das Christentum in der Antike überlebt ThLZ.F 13 (2004) 44), die etwa im zur Taufe gehörenden Kinderevangelium ihren Ausdruck findet. Schön ist, dass die Kinderrechtskonvention diesen christlichen Wert für die Weltgemeinschaft formuliert. Weniger schön ist, dass der Entwurf der Kirchenordnung hinter die eigenen christlichen Werte zurückfällt. 4. Es gesellen sich weitere schwerwiegende theologische Probleme zu den erwähnten hinzu. Der Entwurf wertet ein begleitendes liturgisches Element (das Elternversprechen) zu einem für die Taufe konstitutiven Element auf. Zunächst einmal muss das begleitende liturgische Element verändert werden (was erstmal kein Problem darstellt). Der Teil «Wollt ihr mithelfen, dass es Teil unserer Gemeinde und der weltweiten Kirche Jesu Christi wird?» (Liturgie Taschenausgabe 31), wäre dann aus Respekt vor dem Halt	
--	--	--

17.	auch das entspricht wohl einem Bedürfnis. In Absatz 2 fände ich die Formulierung besser: ein Elternteil muss Kirchenmitglied sein, Ausnahmen sind aber möglich".	
19.	Diese Frage müsste man nochmal analysieren. Könnte man ausweiten auf: 1 Großeltern oder Pate*in muss evangelisch sein. In der KIO ist ja, dass 1 Pate reformiert sein muss, aber Eltern nicht. Sind die Eltern ausgetreten, oder Moslems, Buddhist, Jüdisch, Hindu etc..... oder katholisch, christkath. etc...? Müsste da nicht auch ein nächststehendes Mitglied mit echter Erziehungsfunktion zumindest einer christlichen Gemeinschaft angehören? In 10 Jahren haben wir Leute, die keinen Rel. Unterricht besucht haben, keiner Kirche angehören und vielleicht ist es dann gerade mal wieder IN, die Kinder zu taufen. Müsste dann nicht auch eine gewisse Verbindlichkeit, und wenn es nur ein christlicher Grundkurs ist, verlangt werden können? übrigens, christliche Grundkurse sollte man vielleicht langsam ins Auge fassen für die 10-Jahresplanung. In vielen Familien herrscht große Ahnungslosigkeit. Zum Glück gibt es die Schweizer Illustrierte, die in Kirchen Extras aufklärt über Themen wie Ostern und Weihnachten...	
21.	Es gibt Argumente dafür und dagegen. Aber schlussendlich überwiegen bei uns nach langer Diskussion die Ja-Argumente.	
22.	wenn der Wunsch bei einem Kind besteht, dann sind sicherlich vorgängig verschiedene Gespräche gelaufen und das Kind ist überzeugt, den richtigen Weg zu gehen.	
23.	ich denke vor allem an Jugendliche, die selbst entscheiden, dass sie in der reformierten Kirche aufgenommen werden wollen, obwohl die Eltern einer anderen Gemeinschaft angehören oder konfessionslos sind.	
25.	Jugendliche ja, aber nicht Kinder. Die Jugendlichen können ihren Wunsch getauft zu werden nachvollziehen, Kinder nicht.	
26.	Könnte bei zunehmenden Austrittszahlen irgendwann in naher Zukunft aktuell werden.	
27.	ist eine selbständige Mitgliedschaft möglich?	
28.	In unserer Fraktion haben wir diskutiert, dass das Kind dann aber auf der Gemeinde unbedingt als reformiert gemeldet werden muss.	

	Eigentlich haben wir auch ein duales System wie die katholische Kirche, nur nennen wir es nicht so: Ob jemand getauft / Christ / reformiert ist, hat keinen direkten Zusammenhang: "Ist das Kreuzchen auf der politischen Gemeinde im richtigen Feld?", das ist die ausschlaggebende Frage, ob jemand der reformierten Kirche angehört. Zuzügler fragt sicher nie jemand nach ihrem Konf-Datum...	
29.	Wunschkonzert	
31.	Aber Absatz 2 ist dann illusorisch und zu streichen.	
32.	Aber Absatz 2 ist illusorisch, außer mindestens ein Elternteil gehöre einer anderen christlichen Konfession an - aber weshalb wird das Kind dann nicht z.B. in einem katholischen Gottesdienst getauft?	
33.	... sicher, sofern Austritt aus finanziellen Gründen erfolgte.	
34.	Unsere Tendenz: Kirche und Jugendliche "ab dem Besuch des kirchlichen Unterrichtes" können auch getauft werden, wenn kein Elternteil der reformierten Kirche angehört. Diese Einschränkung doch noch zum Schutz der Mitgliedschaft.	
35.	1. ab Schulalter auf eigenen Wunsch.	
37.	Mindestens ein Elternteil soll der evangelisch-reformierten Kirche angehören.	
39.	Vorschlag: Zu diesem Punkt eine (besondere) Meinungsäußerung bei der EKS einholen. Die neueste CH-KiO, Basel-Landschaft, hält in § 38 Abs. 2 fest: "Mindestens eine/r der Erziehungsberechtigten hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören."	
42.	Ein Elternteil muss reformiert sein. Die reformierte Taufe darf nicht "billig" zu haben sein, auch wenn ich das Anliegen aus seelsorgerlichem Bedürfnis / Missionsgedanken des Pfarrers/der Pfarrerin verstehe. Möglicherweise hat eben die katholische Kirche abgelehnt (da müssten die Kinder katholisch erzogen werden). Aber wenn wir weiterhin als reformierte Kirche Profil haben wollen, können wir kein JE-KAMI wollen. Das klingt hart, doch ich meine, dass wir uns unter unserem Wert verkaufen, wenn 1 Elternteil = reformiert nicht mehr verlangt wird. Vielleicht ist/war ja eine Großmutter Angehörige einer	

	nationalen orthodoxen Kirche, die Eltern gehören gar keiner Kirche an, die Großmutter wünscht aber die Taufe und ist "Autorität", das Kind muss ja später in den Himmel kommen - und hier (LU) ist reformiert das einfachste Prozedere...? Damit käme doch eine andere religiöse Kultur dazu. Gemäß meinem Glaubensverständnis kommen alle Verstorbenen direkt in Gottes Schoß, auch die Ungetauften. Weiter kommt, ganz unschuldig gesagt, auch das Thema Kirchensteuer dazu. Lediglich für ein Kind sind diese kaum hoch (gibt es sie überhaupt? Ich bin zu wenig informiert.) Vorschlag: Ergänzung/Änderung: §29.1 zweiter Satz: Der Synodalrat kann Ausnahmen bewilligen.	
43.	Ein Elternteil muss reformiert sein. Die reformierte Taufe darf nicht "billig" zu haben sein, auch wenn ich das Anliegen aus seelsorgerlichem Bedürfnis / Missionsgedanken des Pfarrers/der Pfarrerin verstehe. Möglicherweise hat eben die katholische Kirche abgelehnt (da müssten die Kinder katholisch erzogen werden). Aber wenn wir weiterhin als reformierte Kirche Profil haben wollen, können wir kein JE-KAMI wollen. Das klingt hart, doch ich meine, dass wir uns unter unserem Wert verkaufen, wenn 1 Elternteil = reformiert nicht mehr verlangt wird. Vielleicht ist/war ja eine Großmutter Angehörige einer nationalen orthodoxen Kirche, die Eltern gehören gar keiner Kirche an, die Großmutter wünscht aber die Taufe und ist "Autorität", das Kind muss ja später in den Himmel kommen - und hier (LU) ist reformiert das einfachste Prozedere...? Damit käme doch eine andere religiöse Kultur dazu. Gemäß meinem Glaubensverständnis kommen alle Verstorbenen direkt in Gottes Schoß, auch die Ungetauften. Weiter kommt, ganz unschuldig gesagt, auch das Thema Kirchensteuer dazu. Lediglich für ein Kind sind diese kaum hoch (gibt es sie überhaupt? Ich bin zu wenig informiert.) Vorschlag: Ergänzung/Änderung: §29.1 zweiter Satz: Der Synodalrat kann Ausnahmen bewilligen.	
44.	Die Landeskirche sollte die Taufe ermöglichen, auch wenn Eltern nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören, da es für den Glaubensweg des Kindes Möglichkeiten eröffnet, die zum Zeitpunkt der Taufe nicht an die Kirchenzugehörigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten geknüpft sein sollten.	

45.	Wurde kontrovers diskutiert, siehe Anmerkungen Vernehmlassungspapier Pfarrkapitel § 29.	
46.	Getauft werden sollte vorbehaltlos ...	

25. Aufgrund der Vielfalt der Bezeichnungen von Abschiedsfeiern und deren Wandel werden diese in der Kirchenordnung mit «Trauerfeiern» bezeichnet:

Sind Sie mit der neuen Bezeichnung «Trauerfeier» (statt «Abdankung») einverstanden?



26. Bemerkungen

ID	Antwort	Notizen
6.	Tönt auch viel schöner.	
11.	Damit wird die bereits jetzt geläufigere Bezeichnung in die KiO aufgenommen.	
18.	Der Begriff zeigt auch schön auf, dass trotz Trauer eine Feier stattfindet, wo die Aufnahme der Person in den Himmel gefeiert wird.	
19.	Wichtig finde ich, dass die Pfarrperson/Ritualleiter über die Trauer hinausweist. Auferstehungsfeier, wie die Katholiken sagen, finde ich persönlich sehr ansprechend. Trauerfeier ist neutraler, daher wohl akzeptabler.	
22.	eine Trauerfeier sagt mehr aus als Abdankung.	
23.	Diese Begriffsänderung ist unbedingt nötig. "Trauerfeier" ist überall der benutzte Begriff.	

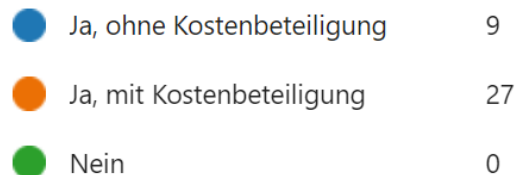
25.	Trauerfeier finde ich nicht glücklich, denn es wird nicht die Trauer gefeiert. Warum nicht Abschiedsfeier? Wir gedenken der verstorbenen Person, nehmen Abschied.	
26.	Zeitgemäßer Ausdruck.	
31.	allerdings ein Mehrheitsbeschluss des Kirchenvorstandes; nicht alle sind mit der neuen Bezeichnung einverstanden.	
33.	Trifft es gut (Wesen, Zweck).	
37.	zeitgemäßer!	
39.	Für den Regelfall trifft «Trauerfeier» zu, nicht aber für Ausnahmefälle wie Unfall, Suizid. Neuere Kirchenordnungen verwenden "Abdankungsfeier" (AG, BL). Trauergottesdienst würde alles abdecken. «Feiern» ist kirchlich z.T. anders besetzt (Abendmahlsfeier, Konfirmationsfeier, «Fiire mit de Chline»).	
42.	Gott sei Dank wird der Begriff geändert.	
43.	Gott sei Dank wird der Begriff geändert.	
44.	Trauerfeier stellt den Begriff "Trauer" in den Vordergrund. Das ist eine Entscheidung.	
45.	Zur Problematik des Begriffs Trauerfeier und der Erweiterung des Begriffs im Hinblick zu der Abschiedsfeier siehe § 46 Anmerkung Vernehmlassungspapier des Pfarrkapitels.	

27. § 67 der Kirchenordnung hält betreffend Kirchlicher Unterricht für Nichtmitglieder fest:

Kinder und Jugendliche können am Unterricht teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind.

1. Sind Eltern und Kind nicht Kirchenmitglieder, können von den Eltern Unterrichtskosten erhoben werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Kinder und Jugendliche am kirchlichen Unterricht teilnehmen können, auch wenn sie nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind?



28. Bemerkungen

ID	Antwort	
6.	Die anderen zahlen indirekt auch.	
8.	Keine Kosten, denn der Unterricht findet ohnehin statt. Man nimmt ohnehin nur teil, wenn Interesse besteht.	
9.	Ja. Mit der Möglichkeit der Kostenbeteiligung und wenn die Kinder freiwillig kommen und nicht den Unterrichtsablauf stören.	
14.	Es können aber auch Ausnahmen gemacht werden. Evtl. Kinder von Freikirchlern, deren Eltern bereits anderswo Kirchensteuern bezahlen.	
15.	Stärkung der Mitgliedschaft!	
17.	Ja, wobei ich aber die "kann"-Formulierung im Gesetzesentwurf gut finde. Grundsätzlich finde ich aber das Vorgehen bei Störungen im Unterricht zu kompliziert (vgl. § 72). Hier sollte und müsste die Lehrperson härter und klarer durchgreifen können (analog Schule). Zudem sollte es ohne besuchten Unterricht keine Konfirmation geben.	
19.	Man könnte vielleicht die ersten 3 Jahre kostenlos anbieten, damit die Kinder wenigstens Grundkenntnisse haben. Ich denke da vor allem an die Kinder der ärmeren Eltern, welche aus der Kirche ausgetreten sind, weil sie Steuern sparen wollen. Übrigens Vorschlag: eruieren, wie viele steigen aus der Kirche aus	

	wegen Steuern sparen. Könnte man ihnen mit halbem Betrag entgegenkommen und Ihnen zeigen, Ihr seid uns wichtig, wir übernehmen Eure halbe Kirchensteuer, Hauptsache, ihr bleibt in unserer Mitte. Das wäre Christentum!!!	
22.	ich gehe davon aus, dass dies sehr selten vorkommt. und wenn dann doch, dann beteiligen sich die Eltern wahrscheinlich sowieso in irgendeiner Form. In einem Gespräch sollte festgehalten werden, was die Motivation ist. Wenn die Motivation der christliche Glaube ist, dann benötigt es keine Kostenbeteiligung Die andere Frage stellt sich für mich, wie will man einen Betrag festlegen?	
23.	Ich möchte den Jugendlichen eine möglichst tiefe Schwelle anbieten, an der kirchlichen Gemeinschaft teilzunehmen.	
25.	Entweder können sie teilnehmen, ohne Kosten, oder wir lassen das.	
26.	Solange ohnehin Unterricht stattfindet, sind weitere Teilnehmende willkommen. Diese sollten aber nicht ausschlaggebend sein für die minimal für die Durchführung erforderliche Gruppengröße.	
28.	Die Kostenbeteiligung ist unbedingt den finanziellen Möglichkeiten der Familie anzupassen!	
29.	Ohne Kostenbeteiligung wäre unfair den zahlenden Gemeindemitgliedern gegenüber!!	
35.	Die Kirchgemeinde kann selbst entscheiden, ob sie Kosten erheben möchten.	
39.	Als Außerkantonaler kann/möchte ich mich für keine Variante entscheiden. Letztlich ist dies auch eine Frage der Kirchenfinanzierung. Im Kanton Bern wäre eine Variante «Ja, ohne Kostenbeteiligung» evtl. denkbar, da der Kanton einen Teil der kirchlichen Finanzierung sicherstellt (historische Rechtstitel, periodisch festzusetzende Leistungen).	
42.	Religionsunterricht wird sonst zur außerschulischen Betreuung umfunktioniert. Dies habe ich erlebt.	
43.	Religionsunterricht wird sonst zur außerschulischen Betreuung umfunktioniert. Dies habe ich erlebt.	
45.	Keine Bemerkung. Aufgrund der 100 % Zustimmung wurde der § 67 im Kapitel nicht diskutiert.	

29. Haben Sie weitere Bemerkungen oder Hinweise?

ID	Antwort	
9.	Es hat noch grammatikalische und Rechtschreibfehler im Text.	
11.	Nein	
15.	Meine ausführliche Begründung der Ablehnung von § 27 f. passt nicht in die Maske. Da gibt man sich schon mal Mühe. :-) Ich schicke es per Mail.	
17.	Zu § 17, Kollekten-Einnahmen sind keine Erträge, sondern Spenden, die lediglich weitergeleitet werden. Zu § 25, Absatz 2, stimmt das? Wird man nicht Mitglied durch die Meldung auf der Gemeinde? (Ich finde es aber richtig, wenn getauft = Mitglied). Zu § 58, Könnte die zuständige Stelle da nicht besser das Pfarr- oder das Diakonatskapitel sein? Zu § 82, Sollte die Kirche nicht zu gesellschaftlichen und politischen Themen Stellung beziehen, die Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung betreffen? Zu § 34 der Verordnung, Wieso sollte der Kirchenvorstand dies wissen müssen?	
18.	In § 56 Abs. 1 sollte "zuzuwenden" meines Erachtens als ein Wort geschrieben werden. Danke für Ihre Arbeit!	
19.	siehe oben	
22.	die reformierte Kirche macht große Anstrengungen, offen und zugewandt den Menschen zu sein und trotzdem geht der Mitgliederschwund weiter. Sie wird tolerant, weicht immer mehr vom eigentlichen Auftrag ab (Verbreitung des Wort Gottes) und Grenzen sind praktisch kaum mehr spürbar. Besteht die Möglichkeit, vermehrt Taizé-Gottesdienste anzubieten?	
24.	nachträgliche Ergänzung von Christa Felber: §46 Bewertung Es werden Noten.... Ist das ein alter Zopf, oder neu aufgenommen? Hatte (als Religionsressort) keine Kenntnis davon. Reicht eine	

	Bestätigung Ende 6. Kl.? Bestätigung auf Verlangen? Gibt es kantonale Formulare?	
26.	§12, Abs. 4 Dieser Absatz sollte neu lauten: «Der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste vorschlagen oder in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden durchführen.» §46, Abs. 1 Dieser Absatz sollte neu lauten: «Im Segen werden Gottes Gnade, Gottes liebende Begleitung und Gottes beschützende Nähe zugesprochen.» (Vermeidung eines allzu männlichen Gottesbildes) §56, Abs. 1 Der zweite Satz dieses Absatzes sollte lauten: «In der seelsorgerlichen Begleitung sind gemeinsam Antworten auf die individuellen Lebens- und Sinnfragen aus christlicher Perspektive zu suchen.» (Solche Antworten können nur in einem Prozess gefunden werden, sie existieren nie «pfannenfertig») §59, Abs. 2 Dieser Absatz sollte neu lauten: «Begegnungen sollen auch mit Familien-, Kinder- und Jugendgottesdiensten sowie Familien-, Kinder- und Jugendanlässen – auch generationenübergreifend – ermöglicht werden.» §73 Dieser Paragraph sollte neu lauten: «Der Synodalrat kann in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden ergänzende Bestimmungen zu Dauer, Inhalt, Gestaltung und Organisation des kirchlichen Unterrichts und zur Konfirmation erlassen.» §§ 79 – 81 Da die Kommunikation einheitlich im OG geregelt werden muss, sollte in der Kirchenordnung an dieser Stelle insbesondere die «operative Ebene» einbezogen werden. Es ist zu ergänzen: «Der Synodalrat und der Kirchenvorstand unterstützen die operativ tätigen Angestellten (Pfarrerinnen/Pfarrer, Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone, Jugendarbeiterinnen/Jugendarbeiter sowie die Sekretariate) bei der Kommunikation und der öffentlichen Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen.»	
27.	Bei Gottesdiensten sollte nicht allein der Kirchenvorstand entscheiden, sondern im Einvernehmen mit dem Pfarramt und umgekehrt	

28.	§6 gehört für mich an den Schluss. Ich finde es seltsam, schon über Ausnahmen zu reden, bevor es überhaupt, um den Inhalt der KIO zu reden. Und braucht es für Ausnahmen wirklich die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung? Ich finde, wenn die Pfarrperson und der Kirchenvorstand sich einig sind, sollen sie mal loslegen können. Das Ringen um theologische Wahrheiten gehört ins Pfarrkapitel, nicht in die KIO. Ich würde eine "Version light" bevorzugen. §14.1 Kann im RU-GD nicht eingehalten werden (Kollekte). Feiern wir in dem Fall keine "richtigen Gottesdienste"? Oder könnte man noch einen Satz über Ausnahmen ergänzen? :-) §25.2: Schnittpunkt Zivilrecht und Kirchenrecht – Knackpunkt?! siehe weiter oben - man wird eben erst Mitglied durch "das Kreuzchen am richtigen Ort auf der politischen Gemeinde" -> duales System. §39 und §40: Die Wörter konfessionsverschieden durch ökumenisch und religionsverschieden durch interreligiös ersetzen. Entspricht dem Alltagsgebrauch, die anderen Wörter sind so sperrig!	
30.	Unter "Traditionen zeitgemäß anpassen": Der Gemeinschaftskelch beim Abendmahl sollte nicht mehr in Umlauf gegeben werden. Das entspricht in der Nach-Coronazeit nicht mehr den Hygienestandards. Nur noch die Einzelbecher beim Abendmahl zulassen. Unter " Sprach- und Feierformen sowie die Musik sollen den sich verändernden Denkweisen und Bedürfnissen der Menschen gerecht werden" Im ref. Kirchengesangbuch hat es Lieder, deren Text man einfach nicht mehr singen kann (Beispiel: Nummer 503: ...das Haus erfüllt er überall, zerteilt man Zungen sah im Saal aber auch Melodien, die kaum ab Blatt zu singen sind, wie zum Beispiel: Nummer 513: «, Dass es auf der armen Erde..." schöner Text zwar,	

	aber die Melodie unmöglich zum Singen. Für mich ist das gemeinsame Singen ein wichtiger Bestandteil des Gottesdienstes. Das wird von den Pfarrleuten offenbar sehr unterschätzt. Immer wieder erlebe ich, dass völlig unbekannte Lieder für den Gottesdienst ausgewählt werden, die niemandem bekannt sind, ein mickriger Jammergesang tönt durch die Kirche, da entsteht auch kein Gemeinschaftsgefühl. Wie wäre es, wenn man einen Auszug mit allen bekannten, gängigen, modernen Liedern aus dem Kirchengesangbuch drucken würde, die gibt es nämlich zuhauf. Zum Beispiel: Nummer 424, 431, 518, 530, 532, 533, 536, 537, 543, 548, 594, 604 usw. Jede ref. Kirchgemeinde soll gleichviele dieser Zusammenzüge gängiger Kirchenlieder anschaffen und die Pfarrer und Pfarrerinnen müssten verpflichtet werden, je Gottesdienst mindestens zwei Lieder daraus auf den Liedplan zu nehmen. Die Stimmung in den Gottesdiensten würde merklich gehoben, da bin ich überzeugt.	
31.	Wir liefern unsere allgemeinen Bemerkungen und Anregungen zu einzelnen Paragraphen in einem separaten Dokument ab.	
33.	"Im Gottesdienst feiern wir... den Glauben": tönt für mich sehr freikirchlich. Ich bin Suchende, erhoffe mir vom Gottesdienst Erklärungen zum Glauben durch Auslegung des Textes.	
34.	1.) Zum Gottesdienst: Fotos bitte nicht grundsätzlich erlauben. Sonst kommen Pfarrpersonen in die unangenehme Rolle, gleichzeitig Taufende zu sein und ein Übermaß an Fotografieren Einheit gebieten zu müssen. 2.) Ist dem SR bewusst, dass §33.2 konservativer formuliert ist als unsere jetzige KIO. Neu wird die Konfirmation wieder Tauferneuerung. 3.) Bei der Zusammenarbeit von Kirche und Politik/Gesellschaft ist uns wichtig zu betonen, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit nur erfolgen kann, wenn nicht gegen christliche Werte staatlicherseits verstoßen wird. 4.) Begriffswahl: warum richten wir uns nur an unsere "Gemeinde" und nicht an "Menschen"? Der Begriff "Menschen" würde der Offenheit der neuen Kirchenordnung mehr entsprechen.	
35.	§10: 1. Die Pfarrperson ist verantwortlich für den Gottesdienst, er kann aber auch von anderen Personen geleitet werden. (Die	

	Pfarrperson verantwortet den Gottesdienst) 2. Der Kirchenvorstand regelt... §17: 4. Der Synodalrat kann ... empfehlen (nicht festlegen) §23: 1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet in der Regel die Abendmahlsfeier. §34: 3. Der Kirchenvorstand regelt das Vorgehen bei noch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden. oder: ersatzlos streichen §38: Ergänzen: Es besteht kein Anrecht auf eine Trauung durch eine bestimmte Pfarrperson. Eine Pfarrperson kann eine Trauung aufgrund von seelsorgerlichen oder Gewissensgründen ablehnen. §39: 1. kann in ökumenischem Geist erfolgen (nicht soll, denn nicht alle wollen das) §63: führt sie in das Leben der Gemeinde und in eine persönliche Nachfolge von Jesus Christus ein. §73: Ersatzlos streichen! (widerspricht allem Vorherigen) §81: Der Synodalrat kann Vorschläge für das Erscheinungsbild der Landeskirche machen.	
36.	Wir danken für die Einladung zur KIO-Vernehmlassung, der wir im 1. Teil gerne nachkommen. Zum 2. Teil mit den Spezifischen Fragen / Detailfragen zur Kirchenordnung können wir als Röm. Kath. Landeskirche des Kantons Luzern jedoch nicht Stellung nehmen. Danke für das Verständnis.	
38.	Kollekten: §17 Erträge durch das Wort "Beträge" ersetzen	
39.	Reihenfolge Taufe-Abendmahl / Abendmahl-Taufe: § 14 Abs. 2 nennt zuerst die Taufe und dann das Abendmahl. Später wird zuerst das Abendmahl und erst dann die Taufe geregelt. Diese Umstellung, auch im Vergleich zur noch geltenden Kirchenordnung, sollte in den Erläuterungen kurz begründet werden. Oder ist es ein redaktionelles Versehen?	

Spätwirkungen der Pandemie: Seit der Pandemie 2020-2022 hat sich vermehrt «eingebürgert», dass gewisse Feiern, wie insbesondere Abdankungen, im privaten Rahmen durchgeführt werden. Hier scheint es sich um eine nachhaltige Folgewirkung zu handeln. Somit fragt es sich z.B. bei § 47 E-KiO, ob sich wirklich noch «die Gemeinde» mit den Angehörigen versammelt, oder nicht eher die Angehörigen mit Teilen der Gemeinde (oder in extremis die Angehörigen unter sich). Auch bei der Trauung findet sich noch dieses Momentum. Es ist aber ein Fact, dass bei Trauungen die Gemeinde nicht «versammelt» ist (und aus Sicht der Festgemeinde auch nicht versammelt sein soll), sondern es ist eine Feier der Familien und Freunde.

«In-der-Regel»-Formulierungen: Öfters kann im E-KiO eine In-der-Regel-Formulierung angetroffen werden und nachher werden die Ausnahmen geregelt (z.B. § 27, § 34). Braucht es «in der Regel»? Wenn anschließend die Ausnahmemöglichkeiten genannt sind, kann auf «in der Regel» nach meinem Dafürhalten (gesetzgebungstechnisch) verzichtet werden. Zusätzlich «in der Regel» könnte auch zur Annahme führen, dass eine solche Bestimmung unverbindlich wirkt.

Behinderung/Beeinträchtigung (§ 65): Statt «Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung» ist «Behinderung» zu prüfen. Gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz besteht dieser Begriff. Gemäß der Botschaft zum Behindertengleichstellungsgesetz bedeutet eine Behinderung eine existenzielle Beeinträchtigung ... Ich schlage vor, die Begrifflichkeit nochmals abzuklären.

§ 91 Referendum und Inkrafttreten: Vorschlag, zuerst das Referendum und erst danach das Inkrafttreten zu regeln.
Vollziehungsverordnung des Synodalrates: Aus meiner Sicht ist nicht ganz klar, wie weit die Vollziehungsverordnung des Synodalrates – sie stützt sich auf § 41 Abs. 1 KiV – gehen darf. Vollziehungsverordnungen dürfen nur die im Gesetz gegebenen Richtlinien ausfüllen, aber nicht ergänzen. Demnach gehörte eigentlich § 30 der

	Vollziehungsverordnung direkt in die Kirchenordnung, entweder bei der Taufe oder bei den Segenshandlungen. Die Frage der Kindersegnung ist sicher auch theologisch etwas umstritten.	
40.	siehe separates Schreiben der KG Horw, per Mail	
42.	§15: Ich begrüß die Verbindlichkeit einer Gottesdienst-Ordnung! Die jetzige Beliebigkeit empfinde ich als anstrengend und kopflastig. Eine Ordnung gibt auch Heimat. Innerhalb der Ordnung gibt es immer noch genug Freiraum. Mir ist wichtig, dass weiterhin KEIN GLAUBENSBEKENNTNIS für alle gesprochen wird oder gar von der überrumpelten Gemeinde gemeinsam gesprochen werden muss. §18/ Verordnung §8: Und wer/was garantiert, dass private Aufnahmen doch nicht ins Netz gehen? Heute wird doch alles gleich "gepostet". Ich denke, dass dies heikle Fragen sind. Wenn Aufnahmen gemacht werden, auch offizielle, fühle ich mich gehemmt und bloßgestellt. (Vgl. die aufdringliche Fotografin am 5.3.23 an der Installation von Pfarrerin. Barbara Steiner in Adligenswil.) Zum kirchlichen Unterricht, Verordnung §46: Entweder: Es werden KEINE Noten erteilt. Oder: Der Satz ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Noten erteilt der staatliche Religionsunterricht (Matura). Kirchlicher Unterricht hingegen hat bewertungsfrei zu sein! Verkünden wir nicht das Evangelium? und sola fide? Verordnung §48.2: ändern in "der Synodalrat", damit im Kanton einheitlicher Richtlinien gelten. Solidarische Kirche: Verordnung §36: Die Aufzählung von Organisationen engt ein. Anmerkung zu Taufe KIO § 32.2: Gibt es verbindliche Vorschriften, WIE das Wasser auf den Kopf des Täuflings zu kommen hat? Ich beobachte Unterschiede zwischen schweizerischen und deutschen Pfarrerinnen und Pfarrern. (Kreuzlein oder "Gutsch" mit der Hand). Wie ist das mit Salben? (Auch schon erlebt). Nochmals zur Taufe, KIO §30.4: Analog zu meinen Ausführungen §28: Auch die Mehrheit der Taufpaten muss reformiert sein.	

43.	§15: Ich begrüße die Verbindlichkeit einer Gottesdienst-Ordnung! Die jetzige Beliebigkeit empfinde ich als anstrengend und kopflastig. Eine Ordnung gibt auch Heimat. Innerhalb der Ordnung gibt es immer noch genug Freiraum. Mir ist wichtig, dass weiterhin KEIN GLAUBENSBEKENNTNIS für alle gesprochen wird oder gar von der überrumpelten Gemeinde gemeinsam gesprochen werden muss. §18/ Verordnung §8: Und wer/was garantiert, dass private Aufnahmen doch nicht ins Netz gehen? Heute wird doch alles gleich "gepostet". Ich denke, dass dies heikle Fragen sind. Wenn Aufnahmen gemacht werden, auch offizielle, fühle ich mich gehemmt und bloßgestellt. (Vgl. die aufdringliche Fotografin am 5.3.23 an der Installation von Pfarrerin. Barbara Steiner in Adligenswil.) Zum kirchlichen Unterricht, Verordnung §46: Entweder: Es werden KEINE Noten erteilt. Oder: Der Satz ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Noten erteilt der staatliche Religionsunterricht (Matura). Kirchlicher Unterricht hingegen hat bewertungsfrei zu sein! Verkünden wir nicht das Evangelium? und sola fide? Verordnung §48: ändern in "der Synodalrat", damit im Kanton einheitlicher Richtlinien gelten. Solidarische Kirche: Verordnung §36: Die Aufzählung von Organisationen engt ein. Anmerkung zu Taufe KIO § 32.2: Gibt es verbindliche Vorschriften, WIE das Wasser auf den Kopf des Täuflings zu kommen hat? Ich beobachte Unterschiede zwischen schweizerischen und deutschen Pfarrerinnen und Pfarrern. (Kreuzlein oder "Gutsch" mit der Hand). Wie ist das mit Salben? (Auch schon erlebt). Nochmals zur Taufe, analog zu §28: die Mehrheit der Taufpaten muss reformiert sein. Ganz was anderes: WIE kann ich meine ANTWORT speichern / drucken? Ich fühle mich im freien Fall, resp. kann halt zu wenig am PC. Falls möglich, bitte ich, mir eine Kopie zuzusenden. DANKE.	
-----	--	--

44.	§2 Begriffe: Es wäre bedenkenswert, unter "Begriffe" grad schon ziemlich zu Beginn der KO eventuell einen 5. Absatz aufzunehmen: In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt das, was für den Kirchenvorstand gilt auch für die Kirchenpflegen. §3: Was ist mit "Kirchliche Dienste" genau gemeint? In den Erläuterungen steht: "Neben ihren allgemeinen Angeboten erbringt die Kirche besondere Dienste für einzelne Personen oder Personengruppen." Sollte z. B. in der Verordnung noch weiter ausgeführt werden, was "Kirchliche Dienste" im allgemeinen Verständnis sind? §14: Zum Gottesdienst gehören IN DER REGEL Schriftlesung, Predigt, Gebet, Musik, Gesang, Fürbitte, Kollekte und Segen. §17: Andere Formulierung: Im Gottesdienst kann als Zeichen der solidarischen Gemeinschaft eine Kollekte erhoben werden. (Es gibt ja Ausnahmen, z. B. Altersheim-GD, Hochzeiten, Abdankungen, wo keine Kollekte erhoben wird und dies sind auch Gottesdienste.) §25: Wie sieht das juristisch aus, dass man mit der Taufe Kirchenmitglied wird? §30: 4 Mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate muss einer LANDESKIRCHE angehören. §46: Im Segen werden Gottes Gnade, Gottes liebende Begleitung und Gottes beschützende Nähe zugesprochen. (Es soll sorgfältig geachtet werden, welches Gottesbild mit welchen Formulierungen vermittelt wird. Auch soll die KO in Bezug auf die Verwendung gendergerechter Sprache sorgsam angeschaut werden.) §56: Antworten sollen in einem gemeinsamen Suchen und in Begleitung auf Augenhöhe gefunden werden. Die Formulierung, dass Antworten angeboten werden, lässt ein Gefälle entstehen, dem Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher in der	
-----	--	--

	Mehrzahl widersprechen würden. Eher eine Formulierung wie "Antworten SUCHEN". §59: Nebst Gottesdiensten führen auch weitere generationenübergreifende Anlässe Menschen in verschiedenen Lebensphasen zusammen. §69: Der Unterricht findet in der Kirchgemeinde statt. Vielleicht wird dies in Zukunft nicht mehr so eindeutig sein, dass Unterricht immer in der je eigenen Kirchgemeinde stattfindet. Muss irgendwie "größräumiger" formuliert werden. §77: Im Absatz 2 werden ältere Menschen explizit hervorgehoben. Das ist nicht unbedingt nötig. Vielleicht so formulieren: 2 Spezifische Angeboten können Menschen je nach ihren Bedürfnissen bei der Suche nach sozialem Austausch und Gemeinschaft unterstützen. Diese Angebote schaffen Räume für Begegnung, Dialog und Spiritualität in den verschiedenen Erwachsenenaltern. §83: Vielleicht so formulieren: Die Kirche arbeitet partnerschaftlich, aufmerksam und kritisch mit dem Staat und seinen Behörden zusammen.	
45.	Bezüglich Zustimmung oder Ablehnung von einzelnen Paragraphen der KiO gibt das Stimmungsbild in der Tabelle des Vernehmlassungspapier nähere Auskunft und Informationen. Es war auch Grundlage der Ja / nein Frage in diesem Fragebogen. Weitere Anregungen, Umformulierung-, Abänderungsvorschläge sowie theologische Anregungen siehe im beigelegten Vernehmlassungspapier des Pfarrkapitels, welches am Sonderkapitel vom 28.6.2023 diskutiert und beraten wurde und von der Arbeitsgruppe des Pfarrkapitels zur Kirchenordnung (Barbara Ingold Becker, Claudia Speiser, Uwe Tatjes) und dem Co Präsidenten Uwe Tatjes und Ulrich Walther zusammengefasst wurde.	

30. & 31. Name und Adresse & E-Mail

ID	30) Name und Adresse	Adresse	E-Mailadresse
5.	Sandra Landolfi	-	sandra.landolfi.1@gmx.ch
6.	Lang Elvira,	Ottigenbühlstr. 34, 6030 Ebikon	elvira.lang@reflu.ch
7.	Remo Sangiorgio,	Vi Sasso Pistto 9b, 6512 Giubiasco	osgkoi@bluewin.ch
8.	Jürg Goll,	Sonnenweg 6, 6010 Kriens	jpgoll@bluewin.ch
9.	Monika Z'Rotz-Schärer	-	monika.zrotz@reflu.ch
10.	Rebekka Renggli,	Wisseneggstrasse 21, 6162 Finsterwald	rebekka.renggli@reflu.ch
11.	Daniel Krähenbühl,	Widspüel 2, 6043 Adligenswil	daniel.kraehenbuehl@reflu.ch
12.	Heidi Bolliger Michel,	Unterwilenstrasse 26, 6354 Vitznau	hdbllgr@gmail.com
13.	Gregor Gander-Thür	-	gregor.gander@lukath.ch
14.	Regula Stocker-Fischer,	Titlisstrasse 41, 6020 Emmenbrücke	stocker.regi@bluewin.ch
15.	Christoph Thiel;	Schulhausstrasse 2a 6280 Hochdorf	christoph.thiel@reflu.ch
16.	Beat Zimmermann	Reformierte Kirche Littau-Reussbühl	beat.zimmermann@reflu.ch
17.	Peter Metz,	Mülirain 8b, 6280 Hochdorf (Synodale)	peter7metz@gmail.com
18.	Tobias Reinmann,	Hülschern 8, 6204 Sempach	reinmanns@bluewin.ch
19.	Felber-Frank Christa	Eichenstrasse 4, 6015 Luzern	
20.	Renggli Eun-Soon	-	Euren@bluewin.ch
21.	Barbara Ingold,	Reidmattstrasse 7, 6260 Reiden	reiden@reflu.ch
22.	Beate Waidelich,	Wydemattweg 16, 6026 Rain	beate.waidelich@bluewin.ch
23.	Senn Therese,	Brunnenmatte 31, 6260 Reiden	therese.senn@reflu.ch
24.	Christa Felber	-	isabel.racheter@reflu.ch
25.	Walter Stucki,	Stichermattstrasse 7, 6032 Emmen	wa.stu@bluewin.ch
26.	Peter Willi,	Klösterlistrasse 23a, 6010 Kriens	peter.willi@reflu.ch
27.	Michel Müller,	Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich	michel.mueller@zhref.ch
28.	Andrea Roth-Rein;	Kellerweid 3 6143 Ohmstal	andrea.roth@reflu.ch
29.	Robert Liechti,	Unterhof 1, 6014 Luzern	liechti59@bluewin.ch
30.	Brigitte Kläy,	Weidobelweg 12, 6045 Meggen	klaeys@bluewin.ch

31.	Christian Marti,	Büelmatt 23, 6204 Sempach (ab 19. Juni: Surenweidpark 6, 6208 Oberkirch)	christian.marti@reflu.ch
32.	Christian Marti,	Büelmatt 23, 6204 Sempach (ab 19.6. Surenweidpark 6, 6208 Oberkirch)	christian.marti@reflu.ch
33.	Ursula Bärfuss,	Haselwart 24b, 6210 Sursee	u.baerfuss@bluewin.ch
34.	Reformierte Kirche Hochdorf,	Luzernstrasse 14, 6280 Hochdorf	sekretariat.hochdorf@reflu.ch
35.	Leandra Zeller,	Schöneeggstrasse 15, 6048 Horw	leandra.zeller@bluewin.ch
36.	Nana Amstad-Paul, Synodalrätin,	Abendweg 1, 6006 Luzern	nana.amstad@lukath.ch
37.	Hermann Morf	-	hermann.morf@reflu.ch
38.	Ginette Bättig;	Hubelrain 11, Neuenkirch	ginette.baettig@reflu.ch
39.	Jakob Frey,	Mühletalstrasse 17, 3110 Münsingen	jakob.frey@gmx.net
40.	Kirchenvorstand Horw, Martin Schelker	-	martin.schelker@reflu.ch
41.	Max Kläy	-	max.klaey@gmx.ch
42.	Corinne Rohner-Barbatti	Kehlhofrain 13, 6043 Adligenswil	corinne.rohner@reflu.ch
43.	Rohner-Barbatti Corinne	-	corinne.rohner@reflu.ch
44.	Susanne Hug-Maag,	Gfellerweg 6, 6010 Kriens	susanne.hug@reflu.ch
45.	Uwe Tatjes und Ulrich Walther Co Präsidium Pfarrkapitel	-	Ulrich.walther@reflu.ch pfarramt.willisau@reflu.ch
46.	Reformierte Kirche Malters	-	sekretariat.malters@reflu.ch

32. Ich antworte als Vertreterin oder Vertreter einer Behörde / eines Gremiums



33. Falls ja, Name der Behörde / des Gremiums

ID	Falls ja, Name der Behörde / des Gremiums
7.	Synodalrat, CERT, Lugano
8.	Großer Kirchenrat KG Luzern
9.	Diakonatskapitel
11.	Ich bin Präsident des Kirchenvorstandes Meggen-Adligenswil-Udligenswil, antworte aber als Einzelperson.
13.	Ök. Koordinationsstelle Palliative Care Seelsorge Luzern
14.	Ich bin in der Kipf Emmen/Rothenburg, mache die Stellungnahme bis heute ohne Auftrag.
19.	jedes Mitglied der Kipf Littau-Reussbühl schickt selbst Antwort. Daher bin ich nicht Vertreterin.
20.	Kirchenpflege Littau-Reussbühl
21.	Kirchenvorstand Reiden und Umgebung
22.	Synodale
26.	Kirchenvorstand Kirchgemeinde Luzern
28.	Ich bin Katechetin und Synodale. Die Kommentare widerspiegeln meine persönliche Meinung, allerdings nach der ersten Fraktionssitzung zu diesem Thema.
31.	Kirchenvorstand Sursee
33.	Synodale Fraktion Land, Kirchenvorstand Sursee
34.	KV
36.	Röm. Kath. Landeskirche des Kantons Luzern
37.	Kirchgemeinde Willisau-Hüswil
40.	Kirchenvorstand Horw
42.	Synode
43.	Synode
44.	Kirchenpflege Reformierte Kirche Kriens
45.	Kantonales Pfarrkapitel
46.	In Ausarbeitung mit Präsidentin Brigitte Gutfleisch

Separate Rückmeldungen zur Vernehmlassung der KiO:

Bei gewissen Kommentaren so vorzufinden: kursiv = Kommentar; grün = Vorschlag zusätzlich/neu

Rückmeldungen stammen von...:

- KG Horw
- KG Sursee (aka Christian Marti)
- Christian Marti (persönliche Meinung)
- MAU (Daniel Krähenbühl, Barbara Steiner, Hartmut Schüssler)
- Pfarrkapitel-AG: Marie-Luise Blum, Barbara Ingold, Claudia Speiser & Uwe Tatjes.
- Sonderpfarrkapitel-Protokoll (Susanna Klöti, Jonas Oesch, Leandra Zeller, Maximilian Paulin, Christoph Thiel, Hannah Treier, Marie-Louise Blum, Marcel Köppli, Hartmut Schüssler, Anja Kornfeld, Thomas Widmer, Philipp Aebi, Barbara Steiner, Ursina Parr-Gisler, Ulf Becker, Thomas Steiner, Ursula Walz, Claudia Speiser, Uwe Tatjes, Ulrich Walther, Peter Willi, Hans Weber, Aline Kellenberger
- Christoph Thiel (nur zu Taufe)

PARAGRAF	Vernehmlassung-Antworten:	Notizen und Anmerkungen:
Allgemein	Sonderpfarrkapitel: Wunsch: Geschlechtsneutrale, inklusive Formulierungen	
§ 1 Inhalt 1 Die Kirchenordnung enthält Regeln über das kirchliche Leben in der Landeskirche. 2 Sie behandelt folgende Themenbereiche: a. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft; b. auf Menschen zugehen; c. Generationenkirche; d. Kommunikation; e. gesellschaftspolitische Beteiligung; f. Aussenbeziehungen.	KG Sursee: Die Titel a – f in Absatz sind sprachlich uneinheitlich. Bessere Lösungen sind uns aber nicht eingefallen. Der Umfang der Kapitel ist ausserdem sehr unterschiedlich. Etwa zwei Drittel der Kirchenordnung fallen ins erste Kapitel und regeln das kirchliche Leben, wobei der Titel «Kirche, ein Ort für Gemeinschaft» nicht zum Inhalt des Kapitels passt. Christian Marti: Die Gliederung nach den Kernthemen der Grossgruppenkonferenz wirkt für mich auf-gesetzt. Der wesentliche Inhalt fällt ins erste Kapitel, wobei dessen Titel «Kirche, ein Ort für Gemeinschaft» nicht dazu passt. Irritiert war ich beim Weiterlesen schon beim Titel 1.2 «Traditionen zeitgemäss gestalten», der in § 1 nicht erwähnt wird.	

	Vorschlag: Absatz 2 ergänzen mit «... Themenbereiche in sechs unterschiedlich langen Hauptkapiteln.» Die Grossgruppenkonferenz wird im Gesetz richtigerweise nicht erwähnt. In wenigen Jahren werden sich Lesende der Kirchenordnung nicht daran erinnern oder keine Kenntnis davon haben und sich fragen, woher die eigenartige Struktur der Kirchenordnung kommt. Ein Gesetz sollte in seinem Aufbau einer inneren Logik folgen und nicht den Ergebnissen eines Einzelevents. Die Grossgruppenkonferenz habe ich zwar persönlich als spannend und bereichernd empfunden, aber die Ergebnisse taugen aus meiner Sicht nicht als Grundlage für ein Gesetz.	
§ 2 Begriffe a. Trifft das Gesetz nicht ausdrücklich eine Unterscheidung, umfasst der Begriff «PfarrerIn oder Pfarrer» die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen und von Gemeindepfarrstellen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Vikarinnen und Vikare; b. «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen; c. «Kinder und Jugendliche» sind Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr;	Diakonatskapitel: Grundsätzlich, benötigen „Begriffe“ einen eigenen §? Sozialdiakonie fehlt in der Aufzählung. So wird der Eindruck erweckt, dass es im Folgenden nur ums Pfarramt geht; es gibt auch sozialdiakonische Mitarbeitende. Christian Marti: Der Text beginnt mit «Dieses Gesetz». Natürlich ist die Kirchenordnung von der Rechtssystematik her ein Gesetz. Ich würde das aber nicht permanent betonen, sondern lieber halt nochmals schreiben: Die Kirchenordnung... MAU: In der Verfassung der EKS heisst es in § 11 Gleichstellung «1 Die EKS fördert die Gleichstellung der Geschlechter.» Wir bitten um die Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist. Dabei beziehen wir uns auf den Leitfaden «Alle sind eingeladen» der EKS von 2021: «Das Ziel, alle Menschen in ihrer Vielfalt zu nennen bzw. anzusprechen, besteht	

d. «Erwachsene» sind Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.	immer.» und «Schreibweisen wie Student*in Mitarbeiter*in Sozialdiakon*in weisen darauf hin, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. So können mit einfachen Schreibarten Menschen in ihrer Vielfalt angesprochen werden. Dasselbe Ziel wird mit neutralen Formulierungen erreicht.» Auch deshalb schlagen wir die Verwendung des, sich inzwischen eingebürgerten, Begriffs der «Pfarrperson» analog zu «Lehrperson» vor. NEU: Alle Menschen sollen in ihrer Vielfalt benannt und angesprochen werden. Trifft das Gesetz nicht ausdrücklich eine Unterscheidung, umfasst der Begriff «Pfarrerin oder Pfarrer» «Pfarrperson» die Inhaberinnen und Inhaber von kantonale und Gemeindepfarrstellen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter Stellvertretungen sowie Personen im Vikariat Vikarinnen und Vikare;	
§ 3 Leistung kirchlicher Dienste 1 Alle Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf kirchliche Dienste. Diese sind in der Regel unentgeltlich. 2 Kirchliche Dienste können auch für Nichtmitglieder erbracht werden. Dafür können Kosten erhoben werden.	KG Sursee: Absatz 2: Redaktioneller Hinweis: Es müsste entweder heissen «Gebühren erhoben werden» oder «die Kosten in Rechnung gestellt werden». MAU: Es stellt sich die Frage: Was sind «kirchliche Dienste»? Hier fehlt eine Definition. Sind damit Kasualien gemeint? Seelsorge? Hier ist eine Klärung nötig, besonders, wenn ein Rechtsanspruch geschaffen wird. 1 Alle Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf «kirchliche Dienste». Diese sind in der Regel unentgeltlich. Pfarrkapitel-AG: Kosten für Nichtmitglieder?	

	Sonderpfarrkapitel: Was sind kirchliche Dienste? Keine Definition vorhanden. Kirche ist mehr als ein Dienstleistungsanbieter oder Gesellschaft, sondern auch eine Zeugen- und Glaubensgemeinschaft. Vorschlag: Umformulierung der Überschrift und des Paragraphen. Kosten für Nichtmitglieder sollten definiert oder wenigstens erwähnt werden.	
§ 5 Tradition und Erneuerung 1 Die Kirche pflegt ihre reformierten Traditionen. 2 Grundlage bilden die reformatorischen Grundsätze. 3 Die fortwährende Erneuerung der Kirche (Semper reformanda) verpflichtet dazu, Traditionen zu überprüfen und wo nötig anzupassen oder aufzugeben. 4 Die Sprach- und Feierformen sowie die Musik sollen den sich verändernden Denkweisen und Bedürfnissen der Menschen gerecht werden.	KG Sursee: In Absatz 4 sollte es statt «den sich verändernden» heissen «den vielfältigen», denn nicht alle Denkweisen und Bedürfnisse ändern sich. Viele bleiben auch gleich. Christian Marti: Absatz 3: Der Einschub (Semper reformanda) ist für sich allein für Aussenstehende nicht verständlich. Er sollte ergänzt werden (nach dem reformatorischen Grundsatz «Ecclesia Semper reformanda»). Absatz 4 geht davon aus, dass sich alle Bedürfnisse verändern und stellt mit der Forderung nach Anpassung die Weiterführung der reformierten Tradition (auch «reforma-manda») in Frage. Das gilt ganz besonders für die Musik: Neue Stile, Lieder und Werke haben ihre Berechtigung und sollen dazukommen, aber die wichtigen Kompositionen der Musikgeschichten nicht verdrängen. In dieser Form sollte Absatz 4 daher nicht stehenbleiben. Neben dem Grundsatz des «Ecclesia Semper reformanda» gibt es auch Grundsätze, die die unverrückbaren Grundlagen unseres Glaubens festhalten, wie «sola scriptura». Die Bibel passt sich nicht «veränderten Denkweisen» an. MAU: Wir sehen einen Unterschied zwischen «Traditionen», die teilweise lokal, unterschiedlich und zeitbedingt sind, und «der	

	reformierten Tradition», die das Wesentliche der Reformation ausdrückt, die über Brauchtum hinausgeht. 1 Die Kirche pflegt ihre reformierten Traditionen. «die reformierte Tradition» Sonderpfarrkapitel: Es gibt eine reformerische Tradition, "reformierte Tradition" statt „Traditionen“, um die Bindung an die reformatorische Freiheit des "Semper reformanda" ohne Festschreibung von Traditionen auszudrücken. § 5,1 Umformulierung « Die Kirche pflegt die reformierte Tradition in ökumenischer Offenheit.»	
§ 6 Bewilligung von Abweichungen 1 Der Synodalrat kann einer Kirchgemeinde erlauben, versuchsweise von der Kirchenordnung abzuweichen. 2 Das Gesuch muss begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich begrenzt sein. Es bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. 3 Nach Abschluss des Versuchs erstattet der Kirchenvorstand dem Synodalrat Bericht. 4 Der Synodalrat informiert die Synode über den Versuch und dessen Ergebnis.	KG Sursee: Die Kirchenordnung enthält auch zwingende Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf. Vor allem wenn unserem Antrag gefolgt wird, die theologischen Umschreibungen wegzulassen, ist ein solcher Experimentierparagraf nicht nötig. Christian Marti: Absatz 1: Wenn der «Experimentierparagraf» beibehalten wird, müsste definiert werden, für welche Bereiche oder Themen er gilt. Sonst hebt er die Kirchenordnung im Grunde gleich wieder auf. Absatz 2 fordert eine zeitliche Befristung. Ein Beispiel, um die Problematik dieses Paragraphen und damit des Entwurfs zu zeigen: Die Taizé-Gottesdienste in der Kirche Sursee enthalten nicht alle Elemente, die der Entwurf der Kirchenordnung für einen Gottesdienst in § 14 vorschreibt, z.B. keine Predigt. Sie wären also nicht mehr zulässig bzw. würden eine Bewilligung des Synodalrats erfordern, mit definiertem Ende des «Versuchs» und Schlussbericht an den Synodalrat.	

§ 8 Bedeutung 1 Im Gottesdienst feiern die Teilnehmenden in solidarischer Gemeinschaft ihren Glauben. Im Zentrum steht die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments. 2 In verschiedenen Formen der Spiritualität wird die Gemeinde ermutigt, Gottes Wort zu hören und zeitgemäss in ihre Gegenwart zu übersetzen. 3 Der Gottesdienst bietet Raum für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, stärkt die Gemeinde in ihrem Glauben, lässt Halt in der Gemeinschaft erleben und lädt ein zu solidarischem Handeln.	Horw: 1 Im Zentrum steht die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und Neuen Testaments, sowie die Begegnung mit Gott. 2 In verschiedenen Formen der christlichen Spiritualität wird die Gemeinde ermutigt, Gottes Wort zu hören und <i>Begründung «christliche»: Spiritualität kann buddhistische, esoterische, hinduistische Spiritualität u.a.m sein.</i> KG Sursee: Streichen. Christian Marti: Mit der Umschreibung des Gottesdienstes bin ich persönlich nicht einverstanden. Ich habe keinen so festen Glauben, dass ich ihn feiern könnte, und das geht wohl vielen Menschen so. In der alten Kirchenordnung wurde der Akzent auf das Hören auf Gottes Wort gelegt. Das kommt im neuen Entwurf zwar auch vor, aber erst nach der nicht haltbaren Einleitung in Absatz 1. Das Suchen und der Zweifel sollen Platz haben, nicht nur im Gottesdienst, sondern auch in der Kirchenordnung – es sei denn, dieser Paragraf wird gemäss Vorschlag des Kirchenvorstands Sursee weggelassen. In den Erläuterungen steht, dass es sich um eine Neuformulierung des alten § 10 Abs. 1 handle. Es ist aber nicht bloss eine Neuformulierung, sondern eine inhaltlich komplett andere Ausrichtung. Und wenn schon müsste begründet werden, inwiefern die Neuformulierung besser sein soll als die alte. MUA: Im Gottesdienst der Gemeinde feiern die Teilnehmenden nicht sich selbst und «ihren Glauben», sondern «Gottes Gegenwart».	
--	--	--

	Der Gottesdienst ist öffentlich, deshalb richtet er sich an alle «Menschen» und nicht nur an die «Gemeinde» als Ziel der Verkündigung. 1 Im Gottesdienst feiern die Teilnehmenden in solidarischer Gemeinschaft ihren Glauben. «Gottes Gegenwart» Im Zentrum steht die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments. 2 In verschiedenen Formen der Spiritualität wird die Gemeinde «werden Menschen» ermutigt, Gottes Wort zu hören und zeitgemäss in ihre Gegenwart zu übersetzen. 3 Der Gottesdienst bietet Raum für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, stärkt die Gemeinde «Menschen» in ihrem Glauben, lässt Halt in der Gemeinschaft erleben und lädt ein zu solidarischem Handeln. Sonderpfarrkapitel: §8,1 Im Zentrum des Gottesdienstes steht neben der Verkündigung auch die Bezeugung oder das Zeugnis. Deshalb „Glauben an Jesus Christus“ und „feiern von Gottes Gegenwart“ wenn möglich ergänzen. § 8,2 Theologische Überlegungen zum Gottesdienst. Nicht nur die Gemeinde, sondern der Mensch wird ermutigt. Deshalb Begriff Gemeinde durch Menschen ersetzen. Umformulierung: § 8,2 In verschiedenen Formen der Spiritualität werden Menschen ermutigt...	
§ 10 Leitung 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet den Gottesdienst. 2 Der Synodalrat regelt die Leitung von Gottesdiensten	Horw: 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet den Gottesdienst. 1 Ersatz: Für die Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verantwortlich. (siehe KiO St. Gallen Art.30)	

durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.	→ Da heute schon und vermehrt in der Zukunft auch Moderatoren (Laien) durch einen GD leiten, könnte die Formulierung unklar sein. 2 Der Kirchenvorstand (nicht Synodalrat, welcher die Personen nicht kennt) regelt die Leitung von Gottesdiensten. (ist so auch in §15, Abs 2 vorgesehen) Pfarrkapitel-AG: Synodalrat durch KiVo ersetzen und was ist mit der Leitung von GD durch Nichtordinierte? Sonderpfarrkapitel: § 10,1 Für die Vorbereitung und die Durchführung ist die Pfarrperson zuständig. Sie entscheiden auch, wer im Gottesdienst mitwirkt. (Dialogpredigten etc.) Deshalb den Begriff «leitet» durch «verantwortet» ersetzen. (Partizipation: Mit dem Begriff der Verantwortung kann eine Pfarrperson die Leitung eines Gottesdienstes auch delegieren und andere Personen einbeziehen.) § 10,1 Umformulierung: Die Pfarrerin oder der Pfarrer verantwortet den Gottesdienst. Bei abzusehendem Personalmangel und kündigen Problemen, Pfarrstellen zu besetzen oder Predigtdienste zu vergeben, müsste da die Mitwirkung von Nichtordinierten nicht grundsätzlicher und klarer geregelt werden? § 10,2 Kompetenz der Entscheidung, wer den Gottesdienst zusätzlich zu den ordinierten Pfarrpersonen verantwortet, dem Kirchenvorstand übertragen. Umformulierung § 10,2 Der Kirchenvorstand regelt die Verantwortung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind. Der Synodalrat erlässt dazu Weisungen.	
---	--	--

§ 11 Freiheit der Verkündigung Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind im Rahmen des Rechts und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.	KG Sursee: Statt «Wortverkündigung» besser den allgemeinen Begriff «Verkündigung» wählen, wie im Titel des Paragraphen. Christian Marti: Statt «Wortverkündigung» besser den allgemeinen Begriff «Verkündigung» wählen, wie im Titel des Paragraphen. Pfarrkapitel-AG: Synodalrat durch KiVo ersetzen	
§ 12 Gottesdienstplan 1 In der Kirchgemeinde findet an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst statt. 2 Als Feiertage gelten Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Reformationssonntag. 3 Der Kirchenvorstand kann a. Gottesdienste auf andere Tage verlegen; b. zusätzliche Gottesdienste festlegen; c. auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichten. 4 Der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste anordnen oder durchführen.	Pfarreikapitel-AG: § 12,1 ist ein sehr konservativer Einstieg. Durch die Möglichkeiten der Änderung von dieser strikten Regel, die anschliessend erwähnt werden, können wir uns damit abfinden. Es sollte aber nicht allein der Kirchenvorstand sein, der die Abweichungen beschliesst, sondern der § 12,3 folgendermassen lauten: Der Kirchenvorstand kann in Absprache mit dem Pfarramt ... Nach der Aufzählung der Abweichungsmöglichkeiten sollte darauf hingewiesen werden: Die besondere Bedeutung des Sonntages soll gewahrt werden. Pfarrkapitel-AG: Synodalrat durch KiVo ersetzen Sonderpfarrkapitel: § 12,1 Ergänzung: In der Kirchgemeinde findet in der Regel ein Gottesdienst stat. § 12,4 Umformulierung Der Synodalrat kann ... weitere Gottesdienste vorschlagen (statt anordnen) oder anregen.	

§ 13 Ort 1 Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. 2 Soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt, legt der Kirchenvorstand den Ort der Gottesdienste fest. 3 Bedeutung und Würde des Gottesdienstes sind auch zu wahren, wenn er ausserhalb kirchlicher Räume stattfindet. 4 Gottesdienste können auch digital angeboten werden.	Christian Marti: Absatz 2: Die Festlegung soll in die Kompetenz der Pfarrerin oder des Pfarrers fallen, den Kirchenvorstand braucht es dazu nicht. Sonderpfarrkapitel: Der Gottesdienstort in der Kirche wird nicht genannt. Die Kirche als Ort, an dem Gottesdienste stattfinden, in die Aufzählung aufnehmen.	
§ 14 Elemente 1 Zum Gottesdienst gehören Schriftlesung, Predigt, Gebet, Musik, Gesang, Fürbitte, Kollekte und Segen. 2 Die Sakramente der reformierten Kirche, Taufe und Abendmahl, werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.	KG Sursee: Den zweiten Satz in Absatz 2 «Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens» löschen. Christian Marti: Die Aufzählung in Absatz 1 unbedingt weglassen. Sonst wäre eine Abschiedsfeier, an der nicht gesungen wird, kein Gottesdienst. Es handelt sich entgegen den Erläuterungen nicht um eine (inhaltsgleiche) Neuformulierung von Art 10 Abs. 2 der alten Kirchenordnung, denn diese zählt nur wesentliche Elemente auf, verlangt aber nicht das Vorhandensein aller dieser Elemente im Gottesdienst, wie es das Wort «gehören» impliziert. Absatz 2: Die Taufe kann zwar Teil eines Gottesdienstes sein, aber als separater Taufgottesdienst auch ein eigenständiger Gottesdienst.	

	Pfarrkapitel-AG: In § 14,1 sollte «Predigt» durch «Verkündigung» ersetzt werden, zudem fehlt das «Unser Vater». Sonderpfarrkapitel: Es gibt unterschiedliche Gottesdienststarten. (Schulgottesdienste etc.) § 10,1 Ergänzung: Zum Gottesdienst gehört in der Regel Schriftlesung... Bei der Nennung der Elemente vom Gottesdienst die Terminologie von RG 150 übernehmen. (Zürcher Modell) § 10,2 Sprachliche Präzisierung: „... werden in der Regel im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes gefeiert.“	
§ 15 Gestaltung 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes frei. Die Liturgie orientiert sich an den Gottesdienstordnungen, die im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz festgehalten sind. 2 Am Gottesdienst Teilnehmende können miteinbezogen werden, bei Predigten nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands. 3 Inhalt, Form und Sprache sind mit Blick auf die Teilnehmenden zu wählen.	MAU: Wir bejahen die Verantwortung der Pfarrperson für den Gottesdienst als ganzen, dafür ist eine theologische Ausbildung unabdingbar. Jedoch sollte sich die Einbeziehung anderer gemäss ihren Gaben nicht auf Teilbereiche des Gottesdienstes beschränken müssen. Eine Sonderbehandlung der Predigt erscheint uns nicht geboten. Ein Predigtverbot für Laien kennt nur die katholische Kirche. Dies entspricht nicht unserem Verständnis des Priestertums aller Gläubigen. 2 Am Gottesdienst Teilnehmende können miteinbezogen werden, bei Predigten nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands. Pfarrkapitel-AG: Der zweite Teilsatz von § 15,2 soll gestrichen werden. Nachdem in § 11 und in § 15,1 festgehalten wird, dass Pfarrfrauen und Pfarrer sowohl in der Wortverkündigung also in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes frei sind, macht es keinen Sinn, dass sie nicht auch selbst entscheiden können, ob zum Beispiel bei einer Konfirmation	

	die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Predigt übernehmen oder ob das Theater der Schülerinnen und Schüler genügend Verkündig ist. Sonderpfarrkapitel: Dem Verhältnis von Verbindlichkeit und Freiheit sollte hier mehr Beachtung geschenkt werden, findet hier nicht eine Umkehrung statt? Was hat Vorrang? Verbindlichkeit oder Freiheit? § 15,1 Verbindlichkeit Satz 2 zuerst nennen und dann die Freiheit benennen Satz 1. Also Satz 1 und 2 umkehren. § 15,2 Absatz streichen. Pfarrperson verantwortet und leitet den Gottesdienst.	
§ 16 Glockengeläut 1 Das Glockengeläut lädt zum Gottesdienst ein. 2 Art und Umfang des ordentlichen Geläuts richten sich nach dem Ortsgebrauch. 3 Der Synodalrat kann den Kirchgemeinden empfehlen, die Kirchenglocken zu ausserordentlichen Gelegenheiten zu läuten.	MAU: Lokale Ereignisse erfordern nicht zwingend eine Empfehlung des Synodalrats zum ausserordentlichen Geläut. Durch die Präzisierung in §16.2 wird deutlich, dass der Kirchenvorstand in jedem Fall über das Läuten der Glocken entscheidet. 1 Das Glockengeläut lädt zum Gottesdienst ein. 2 Art und Umfang des ordentlichen Geläuts richten sich nach dem Ortsgebrauch. NEU: «Der Kirchenvorstand kann zusätzliches Geläut aus besonderem Anlass anordnen.» 3 Der Synodalrat kann den Kirchgemeinden empfehlen, die Kirchenglocken zu ausserordentlichen Gelegenheiten zu läuten. Pfarrkapitel-AG: Synodalrat durch KiVo ersetzen Sonderpfarrkapitel: § 16,2 Für das Glockengeläut ist die Kirchgemeinde zuständig.	

	Umformulierung: Art und Umfang des ordentlichen Geläuts richtet sich nach der Läutordnung der Kirchgemeinde, die vom Kirchenvorstand erlassen wird.	
§ 17 Kollekte 1 In jedem Gottesdienst wird als Zeichen der solidarischen Gemeinschaft eine Kollekte erhoben. 2 Ihr Verwendungszweck ist bekanntzugeben. 3 Der Kirchenvorstand bestimmt den Verwendungszweck. 4 Der Synodalrat kann für bestimmte Sonn- und Feiertage den Verwendungszweck für alle Kirchgemeinden des Kantons festlegen. 5 Die Erträge der Kollekten sind auszuweisen.	Horw: 4 Verwendungszweck für alle KG des Kantons empfehlen . <i>nicht festlegen</i> KG Sursee: In Absatz 5 sollte es statt „Erträge“ besser „Beträge“ oder „Ergebnisse“ heissen, denn die Kollekten sind nicht Erträge für die Kirchgemeinde. Christian Marti: Absatz 3: Der Verwendungszweck kann von der Pfarrerin oder vom Pfarrer bzw. vom Pfarrteam festgelegt werden. Das muss nicht in die Kompetenz des Kirchenvorstands fallen. Pfarrkapitel-AG: In der Regel schreiben Sonderpfarrkapitel: § 17,1 Nicht in jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. (z. Bsp. Schulgottesdienste) Deshalb Umformulierung: «In der Regel wird im Gottesdienst als Zeichen der solidarischen Gemeinschaft eine Kollekte erhoben.» «Synodalrat kann vorschlagen» ... statt «festlegen».	
§ 18 Bild- und Tonaufnahmen 1 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nach Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer gestattet.	Christian Marti: Es ist gut, dass dies offener gehandhabt werden soll als nach der alten Kirchenordnung, deren Verbot sich nicht umsetzen liess. Problematisch ist die Unterscheidung von privaten und öffentlichen Aufnahmen. Öffentlich sind sicher Radio- und Fernseh-aufnahmen. Aber auch ein privates Handy-Video,	

2 Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Synodalarats oder des Kirchenvorstands gestattet. 3 Sie dürfen nicht stören.	das auf YouTube gestellt oder in sozialen Medien geteilt wird, wird dadurch öffentlich, was sich kaum unterbinden lässt. Absatz 3 ist etwas vage. Ich würde ergänzen: Sie dürfen die feiernde Gemeinde nicht stören. MAU: Die Formulierung soll verdeutlichen, dass Aufnahmen nicht in jedem Fall «gestattet» sind. Es gibt Feiern und Formen, in denen auch eine private Tonaufnahme nicht geboten erscheint. 1 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nach Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer gestattet «möglich».	
§ 20 Konfessionsübergreifende Gottesdienste und interreligiöse Feiern Zur Förderung der Ökumene und der interreligiösen Zusammenarbeit können Gottesdienste mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften gefeiert werden.	Christian Marti: Die Formulierung ist zu unverbindlich. Ökumenische Gottesdienste können nicht nur durchgeführt werden, sie sollen (wie es auch in Art. 14 Abs. 3 der alten Kirchenordnung formuliert ist). Das ist für uns in der Diaspora ganz wesentlich. Sonderpfarrkapitel: Im interreligiösen Kontext werden religiöse Feiern nicht als Gottesdienst bezeichnet. Bsp. Judentum, Islam. Deshalb ergänzen: «Zur Förderung der Ökumene und der interreligiösen Zusammenarbeit können Gottesdienste und Feiern mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften gefeiert werden.»	
§ 21 Bedeutung 1 Im Sakrament des Abendmahls nach dem Zeugnis des Neuen Testaments erinnert sich die Gemeinde an das letzte Mahl	KG Sursee: Absätze 1 und 2 streichen. Sonderpfarrkapitel: § 21,1 Es wird nur die Bedeutung des Abendmahls als Bund genannt. Das Abendmahl ist theologisch vielschichtig. Wir	

Jesu mit seinen Jüngern. Es ist Zeichen für den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. 2 Im Abendmahl bietet Jesus Christus den Teilnehmenden seine Gemeinschaft an. Das Abendmahl ist auch Zeichen der Gemeinschaft der versammelten Gemeinde. 3 Zum Abendmahl sind alle eingeladen.	sehen hier eine Verengung des Abendmahlverständnis: "Bund ist nur eine mögliche Art, das Abendmahl zu verstehen - hier wünschen wir eine Überarbeitung mit Blick auf andere Abendmahlsverständnisse. Die Vielschichtigkeit verschiedener Abendmahlsverständnis sollte mit der Nennung weiterer theologischen Bedeutung vom Abendmahl verdeutlicht werden.	
§ 22 Abendmahlsfeier 1 Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert. 2 Es kann auch in anderen Gottesdiensten gefeiert werden. 3 Im Rahmen der Seelsorge sind Abendmahlsfeiern auch ausserhalb eines Gottesdienstes möglich. 4 Kinder und Jugendliche werden im kirchlichen Unterricht auf das Abendmahl vorbereitet.	Pfarrkapitel-AG: In der Regel schreiben (auch andere Daten zulassen) Sonderpfarrkapitel: § 22,1 Ergänzung: «Das Abendmahl wird in der Regel an Weihnachten...» Grund: Liturgische Flexibilität bei Ausnahmen. (Reformationsjubiläen etc.)	
§ 23 Gestaltung 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet die Abendmahlsfeier.	Pfarrkapitel-AG: Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet i.d.R. die Abendmahlsfeier. Alternative ersatzlos streichen.	

2 Bei der Gestaltung des Abendmahls können Gemeindemitglieder mitwirken.	Sonderpfarrkapitel: § 23,1 Ersetzen des Begriffs «leiten» durch «verantworten». Begründung siehe § 10	
§ 24 Bedeutung Im Sakrament der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist das sichtbare Zeichen der Aufnahme und Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft.	Horw: Immer wieder wird von Eltern der Wunsch geäußert, dass ihr Kind gesegnet, statt getauft werden soll. Sie möchten die Entscheidung für die Taufe dem Kind überlassen, wenn es dazu fähig ist. In mind. folgenden Kantonen ist dies bereits seit Längerem in der KiO vorgesehen: ZH: Art 48 / BE: Art 37A / TG §77-79 / AG: §26 / SG: Art. 48 Aus unserer Sicht müsste dies nach der «Taufe» als separaten § aufgeführt werden. Nicht nur sehr allg. unter §46, bzw. Verordnung §30. z.B. KiO AG: Kindersegnung § 26 1 Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen lassen möchten, können eine Kindersegnung verlangen. 2 Bei der Kindersegnung wird für das Kind der Beistand Gottes erbeten. 3 Die Kindersegnung erfolgt in einem Gottesdienst. Die liturgische Gestaltung soll den Unterschied zur Taufe deutlich machen. 4 Kindersegnungen werden nicht im Taufregister eingetragen. KG Sursee: Streichen. Sonderpfarrkapitel: Die Taufe hat auch Zeugenaspekt, d.h. es ist ein Ja von Gott zum Menschen, aber auch ein Ja des Menschen zu Gott. Der dialogische Aspekt des Ja sollte in die Formulierung einbezogen werden. Grundsätzlich erscheint dem	

	Pfarrkapitel, dass sich das Taufverständnis sehr an der Kindertaufe orientiert. Im Zuge einer Erweiterung sollte auch die Taufe von Erwachsenen berücksichtigt werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen konnte kein Formulierungsvorschlag erarbeitet werden.	
§ 25 Grundsätze 1 Die Taufe erfolgt nur einmal und ist unwiderrufbar. 2 Wer der evangelisch-reformierten Kirche noch nicht angehört, wird mit der Taufe Kirchenmitglied.	KG Sursee: Der Zusammenhang zwischen Taufe und Mitgliedschaft ist nicht klar. Christian Marti: Absatz 2 würde bedeuten, dass alle noch nicht der Evangelisch-Reformierten Kirche angehörenden Menschen zu taufen wären. Das sind doch sehr viele (ein paar Milliarden), und so war der Absatz sicher nicht gemeint. Entscheidender ist, dass die Taufe die rechtliche Mitgliedschaft (mit Steuerpflicht etc.) wohl nicht begründet. Sonderpfarrkapitel: Kirchenmitglied nicht nur qua Taufe, sondern gemäss Anmeldung? Der Paragraf wurde kontrovers diskutiert zwischen juristischem und theologischem Verständnis der Taufe. Er sollte sprachlich präziser gefasst und überarbeitet werden.	
§ 26 Örtliche Zuständigkeit 1 Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes der zu taufenden Person statt. 2 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Taufe nicht vornehmen, wenn die zu taufende Person keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat.	Christian Marti: Eleganter als der doppelte Genetiv wäre: ... in der Kirchgemeinde statt, in der die zu taufende Person wohnt.	

§ 27 Ort 1 Die Taufe findet in der Regel in einer Kirche statt. 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.	KG Sursee: In Absatz 1 die Einschränkung «in der Regel» streichen. Absatz 1 regelt den Grund-satz und soll nicht schon die Ausnahmen enthalten. Diese folgen erst in Absatz 2, der sinnlos wäre, wenn die Ausnahmen schon durch Absatz 1 ermöglicht würden. Dieser Einwand und diese Begründung gelten bei allen «in der Regel», die wir im Folgenden wegzulassen vorschlagen.	
§ 28 Rahmen 1 Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst. 2 Der Kirchenvorstand kann besondere Taufgottesdienste festlegen. 3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vornehmen.	Christian Marti: In Absatz 2 wird die Taufe als Taufgottesdienst bezeichnet, obschon ein Taufgottes-dienst nicht alle Elemente nach § 14 enthalten dürfte. Aus meiner Sicht reicht es, wenn der Kirchenvorstand die grundsätzliche Einwilligung gibt, er muss sicher nicht jeden Taufgottesdienst einzeln festlegen (jedenfalls machen wir es in Sursee nicht so). Absatz 3 evtl. ergänzen: ... auf Wunsch der Eltern. Pfarrkapitel-AG: § 28,3 ergänzen: Der gottesdienstliche Charakter der Feier muss gewährleistet sein. Der Begriff «Trauerfeier» betont zu sehr den Aspekt der Trauer. Da es sich in jedem Fall um einen Abschied handelt und der kirchliche Aspekt nicht verloren gehen soll, schlagen wir die Bezeichnung «Abschieds-gottesdienst» vor. Sonderpfarrkapitel: § 28, 3 Streichung «auf Wunsch» § 28,3 Ergänzung: «Der gottesdienstliche Charakter muss gewährleistet sein.»	
§ 29 Eltern 1 Kinder und Jugendliche können auch getauft werden,	KG Sursee: Wir fragen uns, ob Eltern, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehören, ihr Kind im christlichen Glauben erziehen können und wollen – es sei denn, mindestens ein	

wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört. 2 Die Eltern versprechen, die Getauften im christlichen Glauben zu erziehen.	Elternteil gehöre einer anderen Konfession an. Dann kann das Kind aber in einem Gottesdienst dieser Konfession getauft werden. MAU: Wir halten eine Taufe von Säuglingen ohne Mitgliedschaft der Eltern für nicht sinnvoll, da dann Eltern über ihre Kinder anders entscheiden als für sich selbst. Ein anderer Fall ist es, wenn Kinder und Jugendliche selbst den Wunsch äussern, getauft zu werden. Dies kann z. B. das Ergebnis gelungenen eines gelungenen Religionsunterrichts sein. Dann sollten wir diesem Wunsch nicht im Weg stehen, sofern die Eltern keine Einwände dagegen haben. 1 Kinder und Jugendliche können auch getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört, «sofern sie sich selbst dazu entscheiden». Pfarrkapitel-AG: Komplett abzulehnen wegen Verstoß gegen Kinderrechtskonvention. Sonderpfarrkapitel: Der § 29,1 wird kontrovers diskutiert. Hier stehen Kinderrechte und Elternrechte (Erziehungsbefugnisse) in einem starken Spannungsverhältnis, das unter Umständen rechtlich nicht haltbar ist. Deshalb sollte der Absatz überarbeitet werden. Aus zeitlichen Gründen und der kontroversen Diskussion konnte kein Formulierungsvorschlag erarbeitet werden. Wie soll das Versprechen der Eltern gewährleistet sein, wenn sie gar nicht der Kirche angehören?	
--	---	--

	Wie verhält es sich mit der Kirchenzugehörigkeit der Paten? Wie wird das Versprechen, die Kinder im christlichen Glauben zu begleiten durch Nichtmitglieder erfüllt? "(Kinder? und) Jugendliche können auf eigenen Wunsch getauft werden" - der eigene Wille und freiwillige Entschluss muss klar erkennbar sein (bei Jugendlichen eher gegeben als bei Kindern) Christoph Thiel: <i>Aus verschiedenen Gründen lehne ich diese Formulierungen ab:</i> 1. Ich bin der Auffassung, dass der Entwurf dem Artikel 14 der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) widerspricht. Die Schweiz hat die Konvention 1997 ratifiziert. Hier der Wortlaut von Artikel 14, Abs. 1 und 2 (Quelle fedlex: AS 1998 2055 Übereinkommen über die Rechte des Kindes) (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Der Entwurf der KIO missachtet das Kinderrecht auf Religionsfreiheit. Dieses Recht gilt von Geburt des Kindes an. Zwar entfalten die Verfasser*innen der KRK sinnvollerweise in einer Konvention über Kinderrechte die Rechte der Eltern ausdrücklich nicht; aber sie reduzieren die Elternrechte im Zusammenhang der Konvention auf das Recht, das Kind bei der Ausübung seines Rechtes zu «leiten». Gleichzeitig geht die KRK davon aus, dass sich Kinder immer innerhalb von sozialen, religiös-kulturell geprägten Gemeinschaften (z.B. Familien, siehe Präambel) entwickeln, und dass also die Religionszugehörigkeit der Eltern (eines Elternteils) sich	
--	---	--

	mit dem Freiheitsrecht des religionsunmündigen Kindes verträgt. Niemals ist jedoch im Blick auf die Religionsfreiheit des Kindes das Elternrecht so zu verstehen, dass sie ihr Kind bei einer Religionsgemeinschaft anmelden können, der sie selbst nicht angehören. Die Eltern würden in dem Fall das Kind nicht «leiten», sondern ihre sich nur auf sie selbst beziehende Wahlfreiheit an anderen, hier an Schutzbefohlenen ausüben. Dass sie für das Kind etwas anderes wählen als für sich selbst, ist genau das Unterscheidungsmerkmal zwischen einer unrechtmässigerweise auf Schutzbefohlene übertragenen Wahlfreiheit und der Erziehung, die sich innerhalb eines durch die Eltern vorgegebenen Kontextes abspielt. Wie wichtig dieser Gedanke ist, zeigt Art 20 der KRK, wo bei der Herauslösung des Kindes aus seiner Ursprungsfamilie (Adoption, Waisenkind), die Kontinuität seiner Herkunft gewährleistet sein muss. Die neuen Erziehungsverantwortlichen können dann in Fragen der Religion auch nicht machen, was sie wollen. 2. Es ist klar, dass in der Geschichte der frühen Christenheit die Anfänge der Kindertaufe genau diesem Muster (Taufe in christlichem Kontext) folgen. Wenn der «Herr des Hauses» Christ geworden ist und also den Kontext für die Taufe bildet, und wenn die Taufe kleiner Kinder gleichzeitig ein Zeichen für die kindliche Stellung des Menschen vor Gott sein kann, gibt es keinen Grund, Säuglinge nach dem Willen der Eltern nicht zu taufen. Ein Verzicht auf diese Argumentation schwächt also auch die Stellung der Kindertaufe gegenüber ihren freikirchlichen Kritikern. 3. Die Forschung hat inzwischen gute Einblicke darin gewonnen, was die Attraktivität der frühen christlichen Gemeinschaften im heidnischen antiken Kontext ausgemacht hat. Dazu gehört neben anderem die	
--	--	--

	Achtung der Kinder als vollwertige Lebewesen (C. Marksches, Warum hat das Christentum in der Antike überlebt ThLZ.F 13 (2004) 44), die etwa im zur Taufe gehörenden Kinderevangelium ihren Ausdruck findet. Schön ist, dass die Kinderrechtskonvention diesen christlichen Wert für die Weltgemeinschaft formuliert. Weniger schön ist, dass der Entwurf der Kirchenordnung hinter die eigenen christlichen Werte zurückfällt. 4. Es gesellen sich weitere schwerwiegende theologische Probleme zu den erwähnten hinzu. Der Entwurf wertet ein begleitendes liturgisches Element (das Elternversprechen) zu einem für die Taufe konstitutiven Element auf. Zunächst einmal muss das begleitende liturgische Element verändert werden (was erstmal kein Problem darstellt). Der Teil «Wollt ihr mithelfen, dass es Teil unserer Gemeinde und der weltweiten Kirche Jesu Christi wird?» (Liturgie Taschenausgabe 31), wäre dann aus Respekt vor der Haltung der Eltern bzw. zur Vermeidung von Heuchelei zu streichen. 5. Schlimmer ist, dass sich die theologische Stellung dieses Teils ändert. Hatte man in der Reformationszeit die menschlichen Versprechen im religiösen Kontext noch als Konkurrenz zum Treuegelübde Gottes in der Taufe abgeschafft (Argumentation z.B. in Luthers Gelübdeschrift), wird das Versprechen der Eltern, aufgenommen sogar in eine Kirchenordnung, zur Voraussetzung der doch wesentlich voraussetzungslosen Taufe. Ein so deformiertes Taufverständnis steht in ökumenischer Perspektive in Gefahr, die so wertvolle Anerkennung durch die anderen christlichen Konfessionen zu verlieren.	
--	--	--

	6. In einer Zeit nachlassender Bindung an die Institution Kirche ist jede Formulierung kontraproduktiv, die die Mitgliedschaft schwächt. Jede Kirchenordnung, die den Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern verwischt, schwächt die Mitgliedschaft und macht sie nicht nur für ihre Mitglieder noch viel weniger einleuchtend.	
§ 30 Taufpatinnen und Taufpaten 1 Die Taufpatinnen oder Taufpaten bezeugen die Taufe und begleiten als Vertrauenspersonen die Getauften auf deren Lebens- und Glaubensweg. 2 Die zu Taufenden haben in der Regel zwei oder mehr Taufpatinnen oder Taufpaten. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. 3 Die Taufpatinnen oder Taufpaten müssen mindestens 16 Jahre alt oder konfirmiert sein. 4 Mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate muss einer christlichen Kirche angehören. 5 Eltern können nicht Taufpatinnen oder Taufpaten ihrer Kinder sein.	KG Sursee: Absatz 4 streichen. Eltern wählen die Taufpatinnen und -paten nach ihren persönlichen Beziehungen. Wenn schon die Eltern nicht einer christlichen Kirche angehören müssen, kann man das von den Taufpatinnen und -paten auch nicht verlangen. MAU: § 30,4 legt fest, dass es mindestens eine*n Taufpate*in geben muss, davon sollte es keine Ausnahmen geben. Familiäre oder lokale Traditionen kennen mehrere Pate*innen. Deshalb kann der Ausnahmeabsatz gestrichen werden. 2 Die zu Taufenden haben in der Regel zwei oder mehr Taufpatinnen oder Taufpaten. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. 4 Mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate muss einer christlichen Kirche angehören. Pfarrkapitel-AG: Anfrage bei Kirchenzugehörigkeit der Paten 30.4 streichen Sonderpfarrkapitel: § 30,4 Streichung des Artikels	

§ 31 Vorbereitung 1 Die Taufe ist rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden. 2 Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern und Jugendlichen führt die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Taufgespräch mit den Eltern. 3 Erwachsene, die sich taufen lassen wollen und keinen kirchlichen Unterricht besucht haben, werden von der Pfarrerin oder vom Pfarrer inhaltlich auf die Taufe vorbereitet.	KG Sursee: Absatz 1 streichen. Er tönt sehr formalistisch und enthält eine Selbstverständlichkeit, nämlich dass die Taufe angemeldet werden muss. Mit «rechtzeitig» wird keine konkrete Angabe über den Zeitpunkt gemacht, so dass darauf verzichtet werden kann.	
§ 32 Durchführung 1 An der Taufe von Kindern und Jugendlichen nehmen in der Regel die Eltern und die Taufpatinnen oder Taufpaten teil. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. 2 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. 3 Die Getauften erhalten eine Taufurkunde.	KG Sursee: In Absatz 1 das «in der Regel» streichen.	
§ 33 Bedeutung 1 Die Konfirmation bildet den Abschluss des kirchlichen Unterrichts.	KG Sursee: Streichen.	

2 Die Jugendlichen bekräftigen Gottes Ja zum einzelnen Menschen, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt.	Horw: <i>Erwachsenentaufe</i> Als Folge der Kindersegnung und da wir es In Zukunft vermehrt mit Personen zu tun haben, welche ohne Religionszugehörigkeit aufwachsen, ist auch die Möglichkeit der Erwachsenentaufe vorzusehen. Inhaltlich und von der Form ist gegenüber der Kindertaufe keine Anpassung notwendig. Nicht verpflichtend aber wohl angebracht wäre im Taufgottesdienst eine Erklärung der taufwilligen Person, was ihre Beweggründe sind. z.B. KIO TG: § 49 Taufe von urteilsfähigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen 1 Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Altersjahr werden auf eigenen Wunsch getauft. 2 Urteilsfähige Kinder werden vor ihrem 16. Altersjahr auf ihren eigenen Wunsch getauft, sofern die Eltern zustimmen. MAU: Änderung der Reihenfolge von Absatz 2 und 1, erst die theologische, dann die formale Bedeutung. Konfirmation sollte nicht nur als Abschluss, sondern auch als Beginn und Anfang verstanden werden. 1 2 Die Jugendlichen bekräftigen Gottes Ja zum einzelnen Menschen, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. 2 1 Die Konfirmation bildet den Abschluss des kirchlichen Unterrichts. NEU: «Und feiert den Anfang der religiösen Mündigkeit.» Pfarrkapitel-AG: Bedeutung? Eher von Bereitschaft sprechen, dass «JA» Gottes anzunehmen	
--	---	--

	Sonderpfarrkapitel: § 31,1.2 Formulierung überdenken. Die Konfirmation wird nur in Bezug auf Jugendliche erklärt. Es gibt aber auch die Konfirmation von Erwachsenen. § 31,2 Besser von der „Bereitschaft der Jugendlichen, das Ja Gottes anzunehmen“ sprechen. Absatz umformulieren oder streichen.	
§ 34 Voraussetzungen 1 Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe und den Besuch des kirchlichen Unterrichts voraus. 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. 3 Der Synodalrat regelt das Vorgehen bei noch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden.	Horw: 3 Vorgehen bei nicht getauften Konfirmandinnen (<i>ersatzlos streichen</i>) <i>als Folge davon §23 in der Verordnung ersatzlos streichen</i> <i>Begründung: ist mit Abs. 2 abgedeckt</i> Verordnung §22: Zeitpunkt der Konfirmation «in der Regel am Palmsonntag» <i>streichen</i> KG Sursee: In Absatz 1 das «in der Regel» streichen. MAU: Eine Konfirmation ohne Taufe sollte unter keinen Umständen möglich sein. Deshalb muss die Taufe spätestens am Tag der Konfirmation erfolgen. Dazu braucht es keine Regelung seitens des Synodalrates. Analog zur Taufvorbereitung §31,3 ist eine geeignete Vorbereitung in der Verantwortung der Pfarrperson vorzusehen. 1 Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe und den Besuch des kirchlichen Unterrichts voraus. NEU: «Die Taufe erfolgt spätestens im Rahmen der Konfirmation.» NEU: «Falls die Teilnahme am kirchlichen Unterricht nicht möglich ist, werden die zu Konfirmierenden inhaltlich in geeigneter Weise auf die Konfirmation vorbereitet.» Absatz 2 und 3 Streichen.	

	Pfarrkapitel-AG: 34.1: Ist die Taufe nicht Voraussetzung für die Konfirmation? 34.3: ersatzlos streichen (Widerspruch zu 34.2), Anfrage an Voraussetzungen Sonderpfarrkapitel: Zwischen den Regelungen § 34,2 (Entscheidungskompetenz für Ausnahmen) und § 34,3 (Regelung Vorgehen bei nicht getauften Konfirmandinnen) besteht ein Widerspruch. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden. § 34,3 streichen oder in die Verordnung nehmen.	
§ 37 Bedeutung Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem die Eheleute vor Gott und der versammelten Gemeinde ihr Ja zueinander bekräftigen und um Gottes Segen für ihren gemeinsamen Lebensweg bitten.	KG Sursee: Streichen.	
§ 38 Voraussetzungen 1 Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus. 2 Mindestens eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner muss der evangelisch-reformierten Kirche angehören. 3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Trauung nicht vornehmen, wenn beide Eheleute nicht in der Kirchgemeinde wohnen.	Horw: §38 Voraussetzungen Trauung <i>Neuer Abschnitt:</i> 5 Die Pfarrperson kann aus seelsorgerlichen Gründen oder aus Gewissenskonflikten die Durchführung einer Trauung ablehnen. Beispiel: Ein Mann will zum 3. Mal eine deutlich jüngere Frau heiraten. Mehrere Beziehungen sind nach kurzer Zeit wegen psychischer Gewalt in Brüche gegangen. Analog §31 Abs 2 der Verordnung (Segen in besonderen Lebenslagen) Pfarrkapitel-AG: Was ist mit gleichgeschlechtlichen Ehen? Darf eine Pfarrperson verweigern?	

4 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung ausserhalb der Kirchgemeinde vorzunehmen.	Zusatz: Die Pfarrpersonen können aus seelsorgerlichen oder Gewissensgründen eine Trauung nicht durchführen. Es besteht kein Anrecht auf Trauung durch eine bestimmte Pfarrperson. Sonderpfarrkapitel: Allgemeine Bemerkung: Bezüglich Kasualien und auch Trauungen sollte die Gewissensfreiheit der Pfarrperson gelten. Wieso wird die Frage gleichgeschlechtlicher Eheschliessungen nicht thematisiert?	
§ 39 Konfessionsverschiedene Ehen 1 Die Trauung mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner einer anderen christlichen Konfession soll in ökumenischem Geist erfolgen. 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.	Horw: 1 Trauung von... kann (statt soll) in ökumenischen Geist erfolgen. KG Sursee: Titel besser: ökumenische Ehen. Pfarrkapitel-AG: 39.1: Die Trauung mit einer*m Ehepartner*in einer anderen christlichen Konfession kann in ökumenischem Geist erfolgen?	
§ 40 Religionsverschiedene Ehen 1 Eine Trauung kann auch vorgenommen werden, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner keiner oder einer nicht christlichen Religion angehört. 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Religionszugehörigkeit.	KG Sursee: Titel besser: Interreligiöse Ehen	

§ 41 Ort 1 Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.	KG Sursee: In Absatz 1 das «in der Regel» streichen.	
§ 43 Gestaltung 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann andere Personen zur Mithilfe beiziehen. 2 Musikalische Darbietungen und andere Beiträge sind mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abzusprechen.	Pfarrkapitel-AG: Irgendeine Klausel über Vernehmlassung, Einsprache Recht o.Ä.	
§ 44 Trauzeuginnen oder Trauzeugen Die Trauung wird von zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen bezeugt.	KG Sursee: Auf die Vorschrift, dass Trauzeuginnen und Trauzeugen anwesend sein müssen, kann verzichtet werden. Es braucht sie aus rechtlichen Gründen bei der zivilrechtlichen Trauung, aber bei der kirchlichen Trauung nicht (anders als bei der Kindertaufe). MAU: Die reformierte Tradition kennt keine Trauzeugen. Es gibt keine Vorlagen zur liturgischen Einbeziehung von Trauzeugen. Soll gestrichen werden. Sonderpfarrkapitel: § 44 Trauzeugen soll gestrichen werden. Sie sind nach reformierten Trauverständnis nicht notwendig und haben weder eine liturgische noch eine rechtliche Bedeutung.	

§ 45 Traurkunde und Bibel Die Getrauten erhalten eine Traurkunde und eine Bibel.	KG Sursee: Die drei letzten Worte «und eine Bibel» streichen. Dies kann man den Kirchgemeinden überlassen, und Paare, die bereits eine Bibel besitzen, brauchen keine weitere. Sonderpfarrkapitel: § 44 Präzisierung: «Die Getrauten erhalten eine Traurkunde (Muss) und in der Regel eine Bibel. (Es ist nicht sinnvoll Bibel zu verschenken, wo sie schon vorhanden sind.)»	
§ 46 Bedeutung und Formen 1 Im Segen werden Gottes Gnade, seine liebende Begleitung und seine beschützende Nähe zugesprochen. 2 Segenshandlungen finden in Gottesdiensten und in der Seelsorge in vielfältigen Formen ihren Ausdruck. 3 Den Segen Gottes können alle Menschen einander zusprechen.	KG Sursee: Im Titel «Bedeutung» weglassen und Absatz 1 streichen. Pfarrkapitel-AG: Bestätigung. Es kann bei Bedarf eine Bestätigung über den besuchten Religionsunterricht ausgestellt werden. Beim Segen besser: «wir bitten um den Segen» auch bei §36.3. Sonderpfarrkapitel: § 46,1 Die Festlegung auf ein männliches Gottesbild, wie es der Ausdruck „seine schützende Nähe“ nahelegt, sollte vermieden werden. Eine Umformulierung ist notwendig. § 46,3 Nach reformiertem Verständnis wird um den Segen gebeten. Dies sollte in der Formulierung zum Ausdruck kommen.	
§ 47 Bedeutung In der kirchlichen Trauerfeier versammelt sich die Gemeinde mit den Angehörigen, um ihnen ihre Anteilnahme zu bezeugen und sich mit ihnen angesichts des Todes auf das tröstende und hoffnungsvolle Wort des Evangeliums zu besinnen. Die verstorbene	KG Sursee: Streichen. Christian Marti: Es wird nicht ganz klar, ob die Trauerfeier ein Gottesdienst ist. Aus meiner Sicht schon. MAU: Die Trauerfeier sollte als Gottesdienst definiert werden. Regelungen zum Gottesdienst gelten dann automatisch analog.	

Person und ihr Leben werden in angemessener Weise gewürdigt.	Die Teilnehmenden an einer Trauerfeier bilden zusammen mit den Angehörigen und Freunden der verstorbenen Person die «Trauergemeinde». Diese ist selten mit der vor Ort existierenden «Kirchgemeinde» identisch. Die «Trauergemeinde» stützt und trägt sich gegenseitig. In der kirchlichen Trauerfeier versammelt sich die Gemeinde mit den Angehörigen, um ihnen ihre Anteilnahme zu bezeugen und sich mit ihnen angesichts des Todes auf das tröstende und hoffnungsvolle Wort des Evangeliums zu besinnen. Die verstorbene Person und ihr Leben werden in angemessener Weise gewürdigt. → NEU: «Im kirchlichen Trauergottesdienst» versammelt sich die «Trauergemeinde» zusammen mit den Angehörigen, um sich gegenseitig ihre Anteilnahme zu bezeugen, die verstorbene Person und ihr Leben in angemessener Weise zu würdigen und sich im Angesicht des Todes auf das tröstende und hoffnungsvolle Wort des Evangeliums zu besinnen. Sonderpfarrkapitel: Die Begriffe Trauerfeier durch Abschiedsgottesdienst und Abschiedsfeier ersetzen. Grund: Durch die Verwendung des Begriffes „Trauer“ liegt der Aspekt zu sehr auf „Trauer“. Diese muss jedoch nicht immer gegeben sein. „Abschied“ ist offener für verschiedene Situationen und beschreibt die Situation ausreichend und zutreffend. Bei der Abschiedsfeier versammeln sich in der Regel die Familienangehörigen. Sie sind das Hauptsubjekt: Umformulierung: «In der kirchlichen Trauer- und Abschiedsfeier versammeln sich Freunde, Angehörige und die Trauergemeinde, um sich ihre gegenseitige Anteilnahme zu bezeugen.»	
---	---	--

§ 48 Örtliche Zuständigkeit 1 Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes der verstorbenen Person statt. 2 In begründeten Fällen kann die Trauerfeier in einer anderen Kirchgemeinde stattfinden. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer der anderen Kirchgemeinde.	KG Sursee: In Absatz 1 das «in der Regel» streichen.	
§ 49 Ort 1 Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche, in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Raum oder am Grab statt. 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.	Horw: neu: 3 In Bezug auf andere Orte der Bestattung (Berg, Wald, Wasser, etc.) sind die kantonalen Vorgaben zu beachten. KG Sursee: In Absatz 1 das «in der Regel» streichen. MAU: Üblich ist der Beginn am Grab und eine anschliessende Trauerfeier in der Kirche, oder der Beginn in der Kirche und anschliessende Beisetzung auf dem Friedhof. 1 Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche, in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Raum «und/»oder am Grab statt.	
§ 55 Spenden 1 Die Kirche spendet für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke. 2 Der Synodalrat kann die Spenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden	Horw: Abs 3 <i>ersatzlos streichen</i> KG Sursee: Absatz 3 streichen. Die für die Hilfswerke wertvollsten Spenden sind jene ohne Zweckbindung. Sie erlauben es der Organisation, bei Katastrophen – die ja nicht vorhersehbar sind – sofort zu helfen. Hilfswerke wie HEKS und andere beklagen den Trend, dass sie Spenden immer öfter mit einer Zweckbindung erhalten, was den Wert der Spende schmälert.	

an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen koordinieren. 3 Soweit möglich erfolgen Spenden zweckgebunden.	Deshalb darf eine solche Bestimmung nicht in ein Gesetz aufgenommen werden. Es bleibt jeder Kirchgemeinde weiterhin frei, eine Zweckbindung festzulegen. Christian Marti: Absatz 3 streichen. Die Kirchgemeinde Sursee hat früher jeweils eine Auswahl von Projekten von HEKS (bzw. früher auch Brot für alle) und Mission21 unterstützt. Auf meinen Vorschlag hin haben wir uns vor ein paar Jahren darauf geeinigt, die Zweckbindung dieser Beiträge aufzuheben. Seither unterstützen wir das HEKS jährlich mit CHF 10'000, Mission21 jährlich mit CHF 15'000; in einzelnen Jahren sind die Beiträge auch grösser. 5 Gründe für die Aufhebung der Zweckbindung waren u.a.: • Zweckbindungen schränken die Flexibilität der Hilfswerke ein, im Katastrophenfall rasch Hilfe zu leisten. • Attraktive Projekte können überfinanziert werden, andere, ebenso wichtige, unter-finanziert bleiben. Zweckbindungen erhöhen den administrativen Aufwand – Geld, das dann nicht direkt in die Hilfe fliesst. • Umgekehrt sind auch Administration und Öffentlichkeitsarbeit der Hilfswerke wichtig und müssen finanziert werden. Dem Beschluss ging eine längere intensive Diskussion voraus. Ich habe das HEKS um eine Stellungnahme gebeten und von Frau Brigitte Roth am 22. September 2021 eine E-Mail-Antwort erhalten, die ich gekürzt hier wiedergebe: „Wir waren und sind der Kirchgemeinde Sursee zu grossem Dank verpflichtet. Ich weiss, dass diese oft auch auf Freie Mittel (ohne Zweckbindung) gespendet hat. Diese Spenden sind für uns nach wie vor die Wertvollsten. Wir können sie dort ein-setzen, wo es am nötigsten ist und sie decken auch	
--	--	--

	einen Teil unserer Sensibilisierungsarbeit und Administrationskosten. Leider müssen wir diesen Trend (Kirchgemeinden wollen auf ein konkretes Projekt spenden) vermehrt zur Kenntnis nehmen. Dieser Trend ist verständlich, macht es uns aber nicht leichter.“ Letztes Jahr haben wir eine Vorstandsretraite unter der Leitung einer erfahrenen NPO-Beraterin durchgeführt und auch über die Spenden gesprochen. Sie hat die Haltung der Kirchgemeinde Sursee als vorbildlich gelobt und gefunden, wir müssten da-mit an die Öffentlichkeit gehen (was wir aber bewusst unterlassen haben). Spenden an kleinere Organisationen können ohnehin keine weitere Zweckbindung erhalten, z.B. im Rahmen des kulturellen Engagements ein Beitrag an eine Regionalbibliothek: Niemand wird ihr vorschreiben wollen, welche Bücher damit anzuschaffen sind. Zusammenfassend: Die für die Hilfswerke wertvollsten Spenden sind jene ohne Zweckbindung. Deshalb darf die Vorschrift einer Zweckbindung auf keinen Fall in ein Gesetz aufgenommen werden. Es bleibt jeder Kirchgemeinde weiterhin frei, eine Zweckbindung für ihre Spenden festzulegen. Kollekten sind davon nicht betroffen, hier hat die Kirchgemeinde ein Anrecht darauf zu erfahren, wofür Geld gesammelt wird.	
§ 56 Grundsätze 1. Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen und sich ihnen im Gespräch zu zuwenden. In der seelsorgerlichen Begleitung sind Antworten auf die individuellen Lebens- und Sinnfragen aus	Diakonatskapitel: Seelsorge und Diakonie trennen. Grundsätze für Diakonie aus Blickpunkt Diakonie Thesen 2.3. übernehmen: Diakonie ist soziales und solidarisches Handeln aus der Kraft des Evangeliums. Die Kirche, ihre Mitarbeitenden und Freiwilligen setzen sich durch tätige Nächstenliebe für eine lebensfreundliche Welt ein. Diakonie verbindet Menschen im gegenseitigen Für- und Miteinander. Diakonie ist Wesensmerkmal der Kirche und prägt ihre Identität	

christlicher Perspektive anzubieten. 2. Diakonie hat die Aufgabe, Notleidenden und Benachteiligten in Nächstenliebe zu helfen. Sie ist persönliche Zuwendung und soziale Verantwortung gegenüber allen Menschen. Diakonie basiert auf der allumfassenden Liebe Jesu Christi und bezeugt das biblische Wort durch die Tat. 3. Seelsorge und Diakonie ergänzen sich in der Aufgabe, Menschen in seelischer, körperlicher oder sozialer Not beizustehen. 4. Der Beistand erfolgt insbesondere im Gespräch, mit Sozialberatung und mit tätiger Hilfe. 5. Bestehende soziale Netze sollen gepflegt, neue bei Bedarf aufgebaut werden. 6. Die in Seelsorge und Diakonie tätigen	Entwurf zur KIO fokussiert allein auf Notleidende, Dienst an Menschen. Diakonie sollte jeder Mensch leben. Diakonie geschieht auf Augenhöhe. KG Sursee: Absätze 1 und 2 streichen. Absatz 3: Die Verschwiegenheit ist ein wichtiger Grundsatz, doch ist der Verweis auf das Personalgesetz nicht nötig. Daher diesen Absatz streichen. Christian Marti: Absätze 1 (falls er nicht gestrichen wird): Es gibt neben der Seelsorge, bei der die Pfarrperson das Mitglied aufsucht, auch solche, bei der das Mitglied zur Pfarrperson kommt. MAU: <i>Dieser ganze Abschnitt bedarf der grundlegenden Überarbeitung.</i> Wir schlagen vor Seelsorge und Diakonie in zwei getrennten Abschnitten zu behandeln. <i>§ 56 Grundsätze Seelsorge</i> 1 Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen und sich ihnen im Gespräch zu zuwenden. In der seelsorgerlichen Begleitung sind Antworten auf die individuellen Lebens- und Sinnfragen aus christlicher Perspektive anzubieten. Wir verstehen Seelsorge als gegenseitige Tröstung und Stärkung, die sich im Lebensvollzug aller Christen ereignet. Wir verstehen professionelle Seelsorge als «Angebot». Wer soll die Aufgabe der Seelsorge als aufsuchender Seelsorge wahrnehmen? Ausschliesslich die Pfarrperson? Das würde die Pfarrperson überfordern. Die Seelsorge der Pfarrpersonen wird auch durch den Staat in besonderer Weise gewürdigt und geschützt. Der Bezug	
---	--	--

Personen sind nach dem Personalgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.	zum «Seelsorgegeheimnis» sollte hergestellt werden und nicht nur über das «Verschwiegenheitsgebot im Personalgesetz» begründet werden. In jeder Seelsorgeausbildung wird gelehrt, dass «Antworten» und «Ratschläge» nicht gegeben werden sollen. In der jetzigen Formulierung ist ein starkes Gefälle zwischen Seelsorgenden und den Objekten der Seelsorge zu spüren. Alle Menschen sind manchmal bedürftig und manchmal stark. Im gemeinsam den Weg suchen, «zuhören» statt «zuwenden» können sich für alle Beteiligten neue Perspektiven öffnen. <i>§ 56 Grundsätze Diakonie</i> Diakonie ist im Grundsatz die gegenseitige Ermutigung und Stärkung, die sich im Leben der Mitmenschen ereignet. «Diakonie basiert auf der allumfassenden Liebe Jesu Christi und bezeugt das biblische Wort durch die Tat.» Professionelle Diakonie wendet sich Notleidenden und Benachteiligten in besonderer Weise zu. Auch in diesem Abschnitt ist ein starkes Gefälle zwischen «Helfenden» und Notleidenden formuliert. Ziel müsste sein, Potentiale zu fördern, zu befähigen, Selbsthilfe zu ermöglichen und durch Beziehungsarbeit zu gelingendem Miteinander zu finden. 2 Diakonie hat die Aufgabe, Notleidenden und Benachteiligten in Nächstenliebe zu helfen. Sie ist persönliche Zuwendung und soziale Verantwortung gegenüber allen Menschen. Diakonie basiert auf der allumfassenden Liebe Jesu Christi und bezeugt das biblische Wort durch die Tat. 3 Seelsorge und Diakonie ergänzen sich in der Aufgabe, Menschen in seelischer, körperlicher oder sozialer Not beizustehen. 4 Der Beistand erfolgt insbesondere im Gespräch, mit Sozialberatung und mit tätiger Hilfe.	
---	---	--

	5 Bestehende soziale Netze sollen gepflegt, neue bei Bedarf aufgebaut werden. 6 Die in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind nach dem Personalgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sonderpfarrkapitel: § 56,1 Die Formulierung, dass Seelsorge Antworten anbietet, wird diskutiert und erscheint verbesserungswürdig. "Antworten anzubieten" - diese Aussage ignoriert, dass es ein anerkannter Grundsatz christlicher Seelsorge ist, in der seelsorgerlichen Begleitung nach Antworten aus christlicher Sicht zu suchen. Gemeinsam kann nach Antworten gesucht werden, immer einberechnend, dass es eventuell auch keine Antworten gibt. Das Prozesshafte von Seelsorge sollte stärker betont werden. Der hier präsentierte Ansatz von Seelsorge suggeriert ein grosses Gefälle zwischen Helfenden und Hilfsbedürftigen. Geht christliche Seelsorge aber nicht von dem Grundsatz aus, Menschen auf Augenhöhe zu begegnen? Es wäre sinnvoll, die beiden unterschiedlichen Kernaufgaben der Kirche «Seelsorge und Diakonie» nicht nur in einem Kapitel, sondern in zwei eigenständigen Abschnitten in der KiO zu behandeln. Dies würde die Bedeutung dieser Kernaufgaben besser abbilden. Es wird noch die Frage gestellt, ob das Berufsgeheimnis der Pfarrperson als seelsorgerliches Qualitäts- und Besonderheitsmerkmal hier genannt werden sollte.	
§ 58 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie 1 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie ist Aufgabe der landeskirchlichen Organisation. 2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten	Horw: 1 «gemeindeübergreifend» ist auch unter §57 Abs. 2 Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zu verstehen anderer Begriff: z.B. «kantonsweite», «kantonale» Seelsorge und Diakonie	

nicht aus, kann die landeskirchliche Organisation mit Kirchgemeinden, anderen Landeskirchen oder Institutionen zusammenarbeiten.		
§ 59 Kirche als Begegnungsort 1 Die Kirche ist Begegnungsort für Menschen in allen Lebensphasen, jeglicher Herkunft und verschiedener Lebensstile, Begabungen, Interessen und Bedürfnisse. 2 Begegnungen sollen auch mit Familien-, Kinder- und Jugendgottesdiensten ermöglicht werden.	KG Sursee: Absatz 1 ist eine allgemeine Umschreibung und kann gestrichen werden. Absatz 2 ist dann entsprechend anzupassen. Sonderpfarrkapitel: Wenn Kirche ein Begegnungsort ist, dann geschehen die Begegnungen nicht nur in Gottesdiensten, sondern auch bei anderen Anlässen. Deshalb sollten sie in § 59,2 genannt werden. Es stellt sich die Frage, warum in diesem § 59,2 nur die Zielgruppe Familien, Kinder und Jugendliche genannt werden. Vorschlag: Entweder weitere Zielgruppe erweitern oder § 59,2 streichen.	
§ 60 Gemeinschaftsförderung 1 Die Kirchgemeinde fördert die Gemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern aller Generationen durch geeignete, zeitgemässe Angebote und Veranstaltungen. 2 Sie bemüht sich, auch Mitglieder anzusprechen, zu denen wenig Kontakt besteht.	Horw: 2 «bemüht sich» <i>gehört der Begriff in ein Gesetz?</i> <i>Ersatz: Die KG spricht auch Mitglieder an</i> , zu denen wenig oder kein Kontakt besteht. KG Sursee: Absatz 2 streichen. Absatz 1 deckt auch die Angebote für Mitglieder ab, zu denen wenig Kontakt besteht. Es ist ohnehin fraglich, wieweit solche Mitglieder überhaupt an Kontakten mit der Kirchgemeinde interessiert sind.	

§ 61 Auftrag 1 Die Kirche gibt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiter. 2 Die Kirche unterstützt die Eltern bei der Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder.	MAU: Dieser Abschnitt als Präambel 1 Die Kirche gibt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiter.	
§ 62 Zusammenarbeit 1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule. 2 Sie setzen sich für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen ein	KG Sursee: In Absatz 1 die Passage «und die Kirchgemeinden» löschen. Es übersteigt die Möglichkeiten der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit mit den Schulen zu fördern. Sie können das höchstens auf organisatorischer Ebene tun. Sonderpfarrkapitel: Formulierung wird erst nach der Erläuterung verständlich. Sie ist nicht ganz eindeutig und sollte sprachlich präzisiert werden. Das Pfarrkapitel stellt aber fest, dass ihm die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche wichtig ist.	
§ 63 Aufgabe Der kirchliche Unterricht macht Kinder und Jugendliche mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut und führt sie in das Leben der Gemeinde ein.	Horw: und zeigt Wege der Nachfolge Jesu Christi auf. Sonderpfarrkapitel: Die Ziele des Unterrichts sollten nach Wortmeldung Einzelner, um die Thematik Nachfolge Jesu Christ und der christlichen Werte erweitert werden. Das Ziel des Unterrichtes als Weitergabe des Glaubens zu bezeichnen, wirkt sehr altertümlich. Hier neue Formen und Ansätze berücksichtigen. Eine Erweiterung und Neuformulierung des § 63 mit oben genannten Anliegen wäre sinnvoll.	
§ 67 Nichtmitglieder 1 Kinder und Jugendliche können am Unterricht teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied	KG Sursee: Absatz 2: Es müsste entweder heissen: «Gebühren erhoben werden» oder «die Kosten in Rechnung gestellt werden».	

der evangelisch-reformierten Kirche sind. 2 Sind Eltern und Kind nicht Kirchenmitglieder, können von den Eltern Unterrichtskosten erhoben werden.		
§ 69 Ort 1 Der Unterricht findet in der Kirchgemeinde statt. 2 Ausnahmen sind mit Zustimmung der Kirchenvorstände des Wohnsitzes und des neuen Unterrichtsorts möglich.	MAU: Präzisierung: Hier ist das Gebiet der Kirchgemeinde, nicht zwingend die Räume der Kirchgemeinde gemeint. 1 Der Unterricht findet in der Kirchgemeinde statt» wird auf dem Gebiet der Kirchgemeinde angeboten. Sonderpfarrkapitel: Der Religionsunterricht findet in vielen Formen an unterschiedlichen Orten stat. (Bsp. Exkursion...) Die benutzte Formulierung bildet dies nicht ab. Die Formulierung sollte die Bandbreite des Unterrichtsgeschehens abbilden. Vorschlag: Umformulierung § 69,1 Der Unterricht findet an verschiedenen Ort und in der Kirchgemeinde statt“	
§ 70 Leitung Die Lehrperson für reformierten Religionsunterricht, die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon leitet den Unterricht.	Diakonatskapitel: Sozialdiakon:in „mit entsprechender Qualifikation“ Horw: zusätzlich: Freiwillige können zur Mitarbeit beigezogen werden.	
§ 71 Verbindlichkeit 1 Der kirchliche Unterricht bildet mit seinen Teilen ein geschlossenes Angebot. 2 Versäumen Kinder und Jugendliche wesentliche Teile des kirchlichen Unterrichts, ist mit ihnen und den Eltern	Horw: 1 was bedeutet «geschlossenes Angebot»? Der Begriff lässt Interpretationen offen, anderer Begriff oder Abs 1 ganz weglassen? 2 versäumte Stunden evtl. etwas einladender formulieren	

festzulegen, wie das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.		
§ 72 Störung des Unterrichts 1 Ist der Unterricht schwer gestört, ist mit den Betroffenen eine Lösung zu suchen. 2 Wird keine Lösung gefunden oder bleibt die Störung bestehen, trifft der Kirchenvorstand die notwendigen Massnahmen. 3 Er kann insbesondere den vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss vom Unterricht verfügen.	Sonderpfarrkapitel: § 72 Störung im Unterricht soll gestrichen werden. Es gehört nicht in eine Kirchenordnung. Anliegen eventuell in der Verordnung regeln.	
§ 73 Ergänzende Bestimmungen Der Synodalrat kann ergänzende Bestimmungen zu Dauer, Inhalt, Gestaltung und Organisation des kirchlichen Unterrichts und zur Konfirmation erlassen.	Horw: <i>ersatzlos streichen</i> <i>Begründung: ist Sache der KG</i> Pfarrkapitel-AG: Ersatzlos streichen. Sonderpfarrkapitel: § 73 streichen oder Kooperation mit der Kirchgemeinde betonen. Ergänzungsvorschlag: «Der Synodalrat kann nur in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden ergänzenden Bestimmungen zu Dauer, Inhalt...des kirchlichen Unterrichts und zur Konfirmation erlassen.»	

§ 74 Bedeutung 1 Angebote für Kinder und Jugendliche fördern christliches Denken und Handeln, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit und vermitteln Lebenshilfe. Sie nehmen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf. 2 Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen die aktive Teilnahme am Gemeindeleben.	KG Sursee: Streichen, oder den Titel ändern in «Inhalte».	
§ 77 Bedeutung 1 Angebote für Erwachsene begleiten Menschen in den verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung in Lebens- und Sinnfragen. 2 Spezifische Angebote können ältere Personen in ihrem Bedürfnis nach sozialem Austausch und Gemeinschaft unterstützen. Sie schaffen Räume für Begegnung, Dialog und Spiritualität im Alter.	Horw: 2. ...christliche Spiritualität im Alter <i>Begründung: siehe § 8</i> KG Sursee: Streichen, oder den Titel ändern in «Inhalte». Absatz 2: Falls der Paragraph beibehalten wird, die Kosten so regeln wie in § 75 für die Angebote für Jugendliche: Für Teilnehmende, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören, sollen höhere Beiträge erhoben werden können. MAU: Wir schlagen vor die Definition der Schwyzer Kirchenordnung zur Erwachsenenarbeit zu übernehmen. Sie stellt nicht die Defizite, sondern die Vertiefung des Glaubens und die Ermutigung in den Mittelpunkt der Arbeit mit Erwachsenen. NEU: «Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt alle Angebote, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglichen und sie zu kritischer Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft ermutigen.»	

	Sonderpfarrkapitel: § 77,1 Umformulierung: «Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Angebote für Erwachsene und begleitet Menschen in den verschiedenen Lebensphasen... § 77,3 Die explizite Nennung von Senior*innen als Angebotszielgruppe ist nicht nötig. Sie sind auch erwachsene Menschen.	
§ 79 Grundsätze 1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand sorgen für die öffentliche Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen. 2 Sie betreiben eine zeit- und adressatengerechte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und aussen.	MAU: Nach unserem Verständnis ist Kommunikation ein Wesensmerkmal der Kirche. Ernst Lange: «Predigt ist Kommunikation des Evangeliums». Der wichtigste Grundsatz ist, dass wir unentwegt kommunizieren. Paragraf 82.1+2 gehört als Inhalt der kirchlichen Kommunikation vor Paragraf 79. <i>§ 79 Grundsätze</i> (§82.1) Die Kirche vertritt die Sicht des Evangeliums und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. (§82.2) Sie berücksichtigt unterschiedliche Meinungen ihrer Mitglieder, fördert das Gespräch und die Konsensfindung. NEU: Jedes Gemeindeglied kommuniziert das Evangelium in Wort und Tat. 1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand sorgen für die öffentliche Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen. 2 Sie betreiben eine zeit- und adressatengerechte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und aussen. Sonderpfarrkapitel: Der Begriff Kommunikation ist vielschichtig. Jede Predigt, jedes Tun ist Kommunikation. Dies kommt in der Formulierung nicht zum Ausdruck. Kirchliches Handeln lebt gerade von der zwischenmenschlichen Interaktion und Kommunikation. Es nimmt wahr und will nicht in erster Linie	

	wahrgenommen werden. Die Kommunikation wird im § 79 sehr stark auf technische Mittel beschränkt. Das Zwischenmenschliche der Kommunikation aber auch der Kern der Kirche als Kommunizieren miteinander und mit Gott fehlt. Was ist das Anliegen des Paragraphen? Geht es nur um Public Relation / Corporate Design, dann ist der Titel falsch gewählt. Eine Überarbeitung scheint angebracht. Im Zuge der Teamarbeit sollte § 79,1 umformuliert werden: «Der Synodalarat und der Kirchenvorstand unterstützen sich bei der öffentlichen Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen.»	
§ 81 Erscheinungsbild Das Erscheinungsbild der Landeskirche ist einheitlich.	Horw: Das Erscheinungsbild der Landeskirche ist nach Möglichkeit einheitlich. Wichtig ist die Wiedererkennbarkeit durch Logos und Farbgebung. <i>oder</i> Der Synodalarat kann Empfehlungen zur Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes abgeben. MAU: Wir wünschen uns Handlungsspielräume innerhalb eines erkennbaren Profils. Zu strikte Vorgaben können einengen, gute Angebote werden sich durchsetzen. Das Erscheinungsbild der Landeskirche ist einheitlich. → Die Landeskirche bietet ein einheitliches Erscheinungsbild an. Pfarrkapitel-AG: Kommunikation ersatzlos streichen. Sonderpfarrkapitel: Kirche ist einheitlich und vielfältig zugleich. Was bedeutet das Erscheinungsbild ist einheitlich? Was heisst einheitlich? Und wer bestimmt wieviel Einheit und wie viel Vielfalt zugelassen	

	wird? Ein einheitliches Bild in der Vielfalt erscheint dem Pfarrkapitel wünschenswert. Besser wäre es, davon zu sprechen, dass es wünschenswert ist, dass das Erscheinungsbild der Kirche vielfältig und doch wiedererkennbar ist. Es sollten aber die genannten Fragen geklärt werden.	
§ 83 Zusammenarbeit mit dem Staat Die Kirche arbeitet partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen.	KG Sursee: Die Formulierung, dass die Kirche partnerschaftlich mit dem Staat zusammenarbeitet, führt sie in eine Abhängigkeit. Es kann auch sein, dass sich die Kirche ganz anders positionieren muss als der Staat und in Widerspruch zu Behörden tritt. Die Erläuterungen zeigen den Sinn des Paragraphen, aber der wird aus der vorliegenden Formulierung nicht klar. MAU: Wir unterstützen das Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Staat. Allerdings ist «partnerschaftliche Zusammenarbeit» keine christliche Möglichkeit, wenn der Staat seine Grenzen überschreitet, Menschenrechte nicht achtet, Kriege führt oder Minderheiten diskriminiert. In diesen Fällen braucht der Staat die prophetisch-kritische Stimme der Kirche. Deshalb bitten wir dringend die Einschränkung «so weit wie möglich» zu übernehmen. Die Kirche arbeitet «so weit wie möglich» partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sonderpfarrkapitel: § 83 erscheint problematisch, weil es nicht vorherzusehen ist, ob sich ein Staat totalitär oder demokratisch entwickelt. Kirche muss ein Korrektiv sein, wenn sich ein Staat totalitär und an□demokratisch entwickelt. Umformulierung: «Die Kirche arbeitet partnerschaftlich, aber auch kritisch mit dem Staat und seinen Behörden zusammen.»	

§ 88 Dialog mit Konfessionslosen Die Landeskirche pflegt und fördert Beziehungen mit Konfessionslosen.	KG Sursee: «Pflegt» reicht aus, «und fördert» kann gestrichen werden. MAU: Die Kirche ist keine Insel. Alle Ebenen der Kirchen sind in ständigem Kontakt mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Menschen, die sich als nicht religiös definieren. Auch wenn die Landeskirche wichtige Impulse und Fachwissen in diese Dialoge einbringen kann, so sollten doch besonders die Menschen vor Ort ermutigt werden diese Dialoge zu führen. Nach unserer Auffassung unterscheidet sich der Interreligiöse Dialog, die Ökumene und der Austausch mit Menschen, die sich keiner Konfession zugehörig fühlen. Eine stereotyp gleiche Formulierung wird dem nicht gerecht. NEU: Grundsatz: «Gelebte Ökumene ist Ausdruck reformierten Selbstverständnisses und Auftrag aller Mitglieder, Kirchengemeinden und Institutionen.» <i>§ 88 Dialog mit Konfessionslosen</i> NEU: Grundsatz: «Alle Christen sind aufgerufen in Dialog mit Andersdenkenden zu treten. Dies tun sie in Achtung und gegenseitigem Respekt vor der Einzigartigkeit des Mitmenschen.» Die Landeskirche pflegt und fördert Beziehungen mit Konfessionslosen. bleibt im Gespräch mit Interessenvertretern von Konfessionslosen.	
§ 90 Änderung bisherigen Rechts 1 Das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom	MAU: Der Zusatz «oder Person» ist in diesem Zusammenhang überflüssig <i>57a Informationspflicht</i> 1 Amtshandlungen von Angestellten die Personen ausserhalb ihres örtlichen Tätigkeitsgebiet betreffen, sind der zuständigen Stelle oder Person zu melden.	

28.05.2019 (LRS 3.01) wird wie folgt geändert: e. 57a Informationspflicht (neu) 1 Amtshandlungen von Angestellten, die Personen ausserhalb ihres örtlichen Tätigkeitsgebiets betreffen, sind der zuständigen Stelle oder Person zu melden. 2 Wenn möglich hat die Meldung vorgängig zu erfolgen.		
--	--	--

Allgemeine und anschliessende Kommentare:

KG oder Privatperson	Kommentar	Notizen und Anmerkungen
Kirchgemeinde Horw	Wir haben uns im Kirchenvorstand an zwei Sitzungen mit dem Gesetzesentwurf befasst. Die KIO ist schlank gehalten, vieles ist kurz formuliert und gibt den KG den nötigen Handlungsspielraum. Sie bringt nichts wesentlich Neues und hat das althergebrachte pfarrerzentrierte Kirchenbild vor Augen. Die Freiwilligenarbeit wird nicht gewichtet. Uns ist es ein Anliegen dem Synodalrat nicht mehr Aufgaben zu übergeben. Das Gemeindeleben wird im Wesentlichen vor Ort gestaltet und verantwortet. Zudem ist die Belastung des SR jetzt schon gross und auf Grund der Mitgliederentwicklung (Rückgang Einnahmen) muss eher abgebaut werden. Sehr gut ist, dass die Verordnung und die Erläuterungen auch gleich geliefert wurden. Schwierig ist, dass für die	

	gleichen Themen, nicht dieselben Paragraphen verwendet werden.	
KG Sursee	Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodalratsmitglieder Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der neuen Kirchenordnung Stellung zu nehmen. Wir haben ihn im Kirchenvorstand unter der Leitung von Kurt Boesch an einer zusätzlichen Nachmittagssitzung besprochen. Wir anerkennen die grosse Arbeit, die hinter dem Entwurf steht und bedanken uns bei allen Beteiligten ganz herzlich dafür. Wenn nun nur noch Kritik und Änderungsvorschläge folgen, soll das diese Leistung keineswegs mindern. Grundsätzliches Der Entwurf enthält einerseits Aussagen zu Glaubensfragen wie beispielsweise zur Bedeutung von Gottesdiensten und andererseits organisatorische Punkte, die gesetzlich geregelt werden müssen. Es dürfte in der Synode kaum möglich sein, in theologischen Fragen Einigkeit zu erzielen. Aussagen dazu können für die Kirchenmitglieder keine Gesetzeskraft entfalten, denn grundsätzlich gilt eine Bekenntnisfreiheit. Der Kirchenvorstand Sursee schlägt daher vor, auf die theologischen Paragraphen und Absätze zu verzichten und die Kirchenordnung auf die Fragen zu beschränken, die verbindlich geregelt werden müssen. Die Kirchenordnung soll rechtliche Rahmenbedingungen definieren und damit eine Hilfe für Behörden und Ausführende sein. Sie ist ein Gesetzestext und damit für den überwiegenden Teil der Kirchgemeindemitglieder ebenso wenig direkt relevant wie die anderen kirchlichen Gesetze.	

	Präambel Die Präambel im Entwurf wiederholt die Präambel aus der Kirchenverfassung. Das ist nicht nötig. Wir schlagen vor, in der Kirchenordnung auf eine Präambel zu verzichten.	
Christian Marti (persönliche Meinung)	Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodalratsmitglieder Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Kirchenordnung auch persönlich Stellung zu nehmen. Ich habe schon die Meinung des Kirchenvorstands zusammengetragen, formuliert und eingereicht. Hier äussere ich meine ganz private Meinung als Kirchenmitglied, aber auch aus meiner Sicht als Präsident der Reformierten Kirchgemeinde Sursee. Grundsätzliches Vorweg: Ich war ab 1991 als Mitglied einer vom Synodalrat eingesetzten theologischen Kommission an der Ausarbeitung von Teil 1 der Kirchenordnung von 1996 beteiligt. Alle Mitglieder dieser Arbeitsgruppe ausser mir und einem weiteren, waren Pfarrerinnen und Pfarrer. Ich war der einzige, in dessen Büro ein Computer stand, und so fanden viele Besprechungen dort statt, alle stehend um meinen Schreibtisch. Ich war der Protokollant und habe somit diesen Teil der alten Kirchenordnung geschrieben, und zwar mehrfach. Ziel der Gruppe war ein theologischer Text. Sprachlich sollte er sich von den Formulierungen der Vorgängerversion abheben, die in Gesetzen üblich und berechtigt sind, aber oft sehr formalistisch tönen («kälter als das Dienstreglement der Armee», wie ich damals in einem Brief an den Synodalrat und die Arbeitsgruppe formulierte) und Laien nicht ansprechen. In der Diskussion im Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Sursee kam die Idee auf, die Kirchenordnung auf organisatorische Punkte zu beschränken und auf die	

	theologischen Paragraphen und Absätze zu verzichten. Das würde die Kirchenordnung schlanker und griffiger machen. Sie wäre dann ein Gesetz, das sich an die Behörden und Ausführenden richtet und nicht an die Kirchenmitglieder. Dies steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zur Idee, mit der Grossgruppenkonferenz ein Werk zu schaffen, woran Mitglieder und Nichtmitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche mitgewirkt haben und mit dem sie sich identifizieren können sollten. Dafür wären aber wohl andere Gefässe (Home-page, Positionspapiere, Leitbilder) geeigneter als Gesetze. Ich nehme im Folgenden trotz unseres Streichungsantrags Stellung zu den Paragraphen über die Bedeutung. Es ist ja gut möglich, dass unsere Idee nicht umgesetzt wird. Meine Stellungnahme schliesst an jene des Kirchenvorstands an und enthält zum Teil weiterführende Begründungen, Vorschläge zu weiteren Paragraphen und einige redaktionelle Vorschläge. Präambel Wenn schon eine Präambel, dann nicht jene aus der Kirchenverfassung, sondern jene aus der alten Kirchenordnung. Für mich zentral sind folgende zwei Punkte: 3 Gottesdienst ist nicht die Feier des eigenen Glaubens (§ 8). 4 Spenden dürfen nicht zwingend mit einer Zweckbindung verknüpft werden (§ 55).	
KG MAU (Meggen-Adligenswil-Udligenswil)	Am Anfang der Kirchenordnung wünschen wir uns eine Präzisierung, zum Auftrag der Kirche. Dies könnte zum Beispiel als Präambel formuliert sein. Unter § 61 Absatz 1 ist dieser Auftrag kurz und präzise	

	formuliert. Wir wünschen uns diesen Satz ganz am Anfang der Kirchenordnung. Die Kirche gibt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiter. NEU: Kirche soll Glaube ermöglichen, Menschen ermutigen, Vertrauen vertiefen und das Leben feiern.	
Pfarrkapitel-AG-KIO	Es ist gelungen, die Kio in kurzen und einfachen Sätzen zu verfassen. Uns fehlt die Beschreibung des Wesens und des Kernauftrages der Kirche, so wie das in der alten Kio in § 2,1+3 und § 3,2 gemacht wurde. In den Einleitungssätzen wird die Vorläufigkeit erwähnt, der alles unterworfen ist, dass wir Menschen schaffen. Also auch diese neue Kio. Von daher dürfte die neue Kio doch noch etwas mehr Profil zeigen und etwas mehr vom Charakter der bisherigen Kio könnte nicht schaden. (Siehe Bemerkung 4) Im § 80 so wie er im Entwurf steht, sehen wir eine Verengung der Kommunikation auf technische Mittel. Es fehlt die zwischenmenschliche Kommunikation. Der Wesenskern der Kirche soll authentisch transportiert werden. Das Wesen der Kirche beruht auch auf Wahrnehmung, nicht nur auf Wahrgenommen werden.	
Sonderpfarrkapitel	Allg. Wunsch: Geschlechtsneutrale, inklusive Formulierungen	